

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Geschichte der Säkularisation in Frankfurt a. M.

Gerhard, Ernst Georg

Paderborn, 1935

Dritter Abschnitt: Kirchenpolitische Auseinandersetzungen zwischen Staat
und Kirche

Dritter Abschnitt

Kirchenpolitische Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche

I. Kapitel

Die kirchenpolitische Lage

§ 1. Der Standpunkt der Reichsstadt

Die Veränderung ihrer materiellen Grundlagen während der Säkularisation brachte die katholische Kirche in ein neues Verhältnis gegenüber der Staatsgewalt, die zur Finanzierung des Kirchen- und Schulwesens verpflichtet war. Eine friedliche Neuordnung der kirchen- und staatsrechtlichen Beziehungen ist in Frankfurt jedoch damals nicht gelungen. Froh um ihre in schwerer Sturmzeit gerettete Selbständigkeit, versuchte die Reichsstadt mit Hilfe der Säkularisationsgesetze den Ausbau ihrer Hoheitsrechte, wo immer sie bisher Beschränkungen unterworfen waren. Dabei geriet sie auch in einen Zwiespalt mit der katholischen Kirche, die sich nicht kampflos aus ihrer bevorzugten Rechtsstellung drängen lassen wollte.

Die Kirche hatte seither in der Reichsstadt Frankfurt, die sich staatsrechtlich als „pur evangelisch“ betrachtete, allerdings weitgehende Freiheiten besessen. Sie hatte einen „Staat im Staat“ gebildet. Nicht nur ordnete sie alle ihre inneren Angelegenheiten selbständig, nicht nur erfreute sich der Frankfurter Klerus weitgehender Steuerprivilegien, die Geistlichkeit unterstand der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz auch in weltlichen Dingen, und in die Eheangelegenheiten der katholischen Bevölkerung hatte die reichsstädtische Justiz nichts hineinzureden, sie wurden allein von der kirchlichen Behörde geordnet. Diesen Immunitäten widersetzte sich der Rat der Reichsstadt schon seit längerer Zeit; besonders heftig war der Kampf in dem letzten Vierteljahrhundert

vor der Säkularisation entbrannt¹. Indessen hatten infolge der kirchlichen Beschwerden die Reichsgerichte die Verletzung des durch kaiserliche Privilegien geschützten Besitzstandes stets verurteilt. Unter dem Eindruck der verlorenen Prozesse war die Reichsstadt vor der Jahrhundertwende vorübergehend bereit, über die strittigen Fragen mit der Kirchenbehörde eine Vereinbarung zu treffen². Bei dem Umsturz der Besitzverhältnisse kämpfte die Reichsstadt mit neuer Kraft gegen die geistlichen Vorrechte an.

Es war vornehmlich Syndikus Seeger, der die Frankfurter Politik in diesem Sinne leitete³. Ihm schwebte als Ziel das Zustandekommen einer katholischen Kirchenverfassung vor, der „die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts von den Rechten der Kirche und deren Subordination unter die Staatsgewalt möglichstermaßen zugrunde gelegt“ werden sollten. Diese staatliche Oberhoheit sollte sich besonders zeigen bei der Besetzung kirchlicher Ämter, in der Vereidigung der Pfarrer und Kirchendiener, in der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in weltlichen Dingen, in der Ausübung des Obsignationsrechtes⁴ und der Ehegerichtsbarkeit. Als äußeres Zeichen der neuen Ordnung sollte das „Gebet pro magistratu“ in den Gottesdienst aufgenommen werden. Die Wirksamkeit der geistlichen Aufsichtsbehörde war auf rein innerkirchliche Angelegenheiten beschränkt, wie Lehrverkündigung und Sakramentenspendung.

Die rechtliche Begründung eines solchen Vorgehens sah Seeger

¹ Im Jahre 1789 klagte der Dechant des Bartholomäusstiftes beim Generalvikariat: „Jene seit mehreren Jahrhunderten von Seiten Sr. Churfürstl. Gnaden ununterbrochen ausgeübte uneingeschränkte Gerichtsbarkeit in Absicht auf die Catholischen Stifter zu Frankfurt am Mayn ist und wird nun allmählich, einem gewissen entworfenen Schmälerungsplan zufolge, von Seiten des hiesigen Magistrats theils durch niedrige List und Schlaueit, theils auch mit Gewalt und ähnlichen Verhinderungs Mittelen verletzt und eingeschränkt...“ GV. 44.

² Vgl. die Denkschrift Seegers für Abel vom 17. Mai 1802. Revol. 283.

³ Die hauptsächlichsten Aktenstücke, in denen Seeger seine Grundsätze niedergelegt hat, sind seine drei Gutachten vom 14. und 23. Nov. 1802 und 23. Juni 1803 (Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 5, 10 und 153), ein anonym veröffentlichter Artikel vom 12. Februar 1803 (in: Staatsarchiv, hrsg. v. Häberlin, X 142 ff.) und seine Verteidigungsschriften im Obsignationsprozeß aus dem Jahre 1805 (Ugb D 38 Nr. 39 Fasz. 2 Bl. 21 u. 23).

⁴ Unter Obsignation versteht man die erste Ordnung und Versiegelung des Nachlasses Verstorbener und die Benachrichtigung des Testamentsvollstreckers. Die reichsstädtische Behörde sowohl wie die erzbischöfliche nahmen dieses Recht in Anspruch und erhoben eine Taxe.

vor allem in den Bestimmungen des Westfälischen Friedens, die er streng durchführen wollte. Danach hatte Frankfurt als „pur evangelische“ Reichsstadt das Jus reformandi, allerdings unter Berücksichtigung des Entscheidungsjahres von 1624. In diesem Jahre aber hätten die Katholiken in Frankfurt keine öffentliche Religionsübung gehabt, sie sei auf die Stifte und Klöster beschränkt gewesen; infolgedessen sei die bischöfliche Jurisdiktion innerhalb der Stadt suspendiert. Die gegenteilige Auffassung des Generalvikariates habe der Rat der Reichsstadt stets abgewiesen. Zwar war jetzt nach Aufhebung der Stifte und Klöster und infolge der im RDH. § 63 vorgesehenen Schutzbestimmung der öffentliche Charakter der katholischen Religionsübung nicht mehr zu bestreiten. Aber Seeger sah sich gegen jeden Rechtsnachteil vor, der daraus für seine Auffassung entstehen konnte¹, und war nicht gewillt, die alten Beschränkungen, die bisher die katholische Kirche in Frankfurt an einer öffentlichen Betätigung gehindert hatten, für die Zukunft fallen zu lassen².

Die zweite Gesetzesquelle, aus der Seeger seine Ideen über das neue Staatskirchentum speiste, war der Reichsdeputationshauptschluß selbst. Da durch die Säkularisation das katholische Kirchenwesen neu „dotiert“ sei, stehe der Reichsstadt ein Patronatsrecht mit allen kanonischen Folgen zu. Auch mache der RDH. den früheren Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen

¹ Damit nicht der Eindruck entstehe, die Stadt gebe jetzt zu, was sie bei den Prozessen mit dem Vikariat stets bestritten habe, beabsichtigte Seeger eine „feierliche Erklärung“, daß die öffentliche Religionsübung nicht auf Grund von 1624 anerkannt sei, sondern „nur eine Wirkung der Ihn (den Rat) belebenden liberalen, auf das gemeine Wohl sowie auf die Herzens- und Gewissensberuhigung eines Jeden einzelnen berechneten Gesinnung und der Absicht gewesen sey, die hiesigen katholischen Bürger und Angehörigen unter der mit den katholischen Stiftern und Klöstern vorgegangenen Veränderung auf keine Weise unverschuldet leiden zu lassen“. Gutachten vom 23. Juni 1803, a. a. O.

² Diese Beschränkungen waren besonders folgende: Öffentliche Prozessionen dürfen nur innerhalb des Bezirks wie 1624 stattfinden; das Viatikum darf nur verdeckt zu den Kranken gebracht werden; kein katholischer Geistlicher darf einen Delinquenten zum Richtplatz begleiten; der Zutritt zu den in den Krankenhäusern und Gefängnissen befindlichen Katholiken bleibt den Geistlichen auch weiterhin gestattet, aber nur infolge einer Vergünstigung, nicht Schuldigkeit des Rats; Taufen und Trauungen in Privathäusern dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrats stattfinden. — Diese letztgenannte Bestimmung war für die Reichsstadt von besonderer Wichtigkeit und hatte schon einmal zu einem Prozeß vor dem Reichshofrat geführt.

Mainz und Frankfurt ein Ende, mittelbar sowohl wie unmittelbar. Denn es stehe fest, „daß hinfüro die dem Erzbischöflichen Vikariat über die zeitherige katholische Stifts- und Klostergeistlichen auch in weltlichen Dingen eingeräumte Jurisdiktion als ein diesen nunmehr aufgehobenen Stiftern und Klöstern anklebendes Privilegium ebenfalls cessiren müsse“; eine Übertragung dieser Privilegien auf die bei dem neuen Volksgottesdienst angestellten und vom Rat besoldeten Geistlichen¹ könne daher nicht stattfinden, und die Abhängigkeit dieser Priester von der geistlichen Gewalt ihres Bischofs sei „hinfüro nicht mehr auf bloß weltliche Dinge ausgedehnt, sondern allein auf ihr Amt und Lehre beschränket“.

Aber auch unmittelbar habe der RDH. die kirchliche Jurisdiktion aufgehoben. Denn er verleihe (§ 27) den Reichsstädten „die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt“ (*elles jouissent . . . de la pleine supériorité et de toute juridiction quelconque sans reserve ni exception*). Mit dieser Bestimmung wandte sich Seeger nicht nur gegen die Immunitäten, die bisher weltliche Fürsten für ihre Besitzungen in der Reichsstadt beansprucht hatten, sondern benutzte sie auch als Waffe gegen die kirchliche Jurisdiktionsgewalt. Dennoch war er seiner Sache nicht völlig sicher und hätte gerne eine genauere Fassung des § 27 oder wenigstens eine amtliche Klarstellung gewünscht. Denn er glaubte nicht, mit seiner Auslegung des Gesetzestextes vor den höchsten Reichsgerichten bestehen zu können², und sah damit richtig voraus.

¹ Nach Seegers Auffassung hatten die katholischen Geistlichen in Frankfurt nach der Säkularisation ein anderes Verhältnis zur Reichsstadt als zuvor. Die Stifte und Klöster, durch kaiserliche Privilegien geschützt, waren „fremde, dem hiesigen Staat nicht angehörige Korporationen“. Nach deren Auflösung waren die Geistlichen auf sich selbst gestellt, durch ihre Pensionierung und Anstellung „eigentliche Angehörige, ja respective durch besonders geleistete Homagial-Eidespflichten verbundene Glieder der hiesigen Reichsstadt“ geworden. Daher gelte für sie nicht mehr der befreite Gerichtsstand. Seegers Gutachten hatte der Rat am 20. Mai 1806 mit „Wohlgefallen“ angenommen. Ugb D 38 Nr. 39 Fasz. 2 Bl. 41. — Eine Bindung der Geistlichen an die Staatsautorität hatte auch Boehmer bezweckt, als er ein — auffallend freigebiges — Angebot des Bürgerrechtes an die Geistlichen vorschlug. Brief Boehmers aus Regensburg, 19. Nov. 1802. Revol. 284.

² „... Indem zu befahren ist, daß bey der dermaligen Fassung des § 27 des Friedens Planes, wenn die Sache durch den Appellations-Weg an die Höchste Reichs-Gerichte gelangt, von diesen lediglich nach den vorher bestandenen

Bei der Unsicherheit der Rechtslage vertraute Seeger um so mehr auf die politische Hilfe anderer Regierungen, die genau so wie Frankfurt die Kirchenhoheit beanspruchten. Er legte Wert darauf, mit diesen gemeinschaftlich vorzugehen, so mit Württemberg, Baden und den nassauischen Häusern. Für recht eindrucksvoll hielt er es, daß er sich auch auf katholische Staaten, wie Österreich und Bayern, berufen konnte, die ebenfalls die kirchliche Jurisdiktion arg beschnitten hatten. Besonders eifrig aber benutzte der Frankfurter Syndikus die Organischen Artikel Napoleons aus dem Jahre 1802 als Vorlage, der er — manchmal sogar wörtlich — seine Grundsätze entnahm. Er wunderte sich später nicht wenig über den Widerstand, auf den er stieß, da er sich doch nur nach dem Vorbild eines katholischen Staatsoberhauptes richtete, das sogar mit dem Apostolischen Stuhl einen Kirchenvertrag geschlossen hatte. Aber er verschwieg den Protest des Papstes gegen diese Organischen Artikel, mit denen Napoleon das französische Konkordat willkürlich ausgelegt und ergänzt hatte.

Mit tiefeschürfender Gründlichkeit holte Seeger schließlich seine Beweismittel aus den Zisternen der Wissenschaft. Er konnte viele Kanonisten seiner Zeit zu seinen Verbündeten rechnen. Diese hatten, beeinflußt von den Ideen der Aufklärung, neue Lehren über das Verhältnis von Kirche und Staat vorgetragen¹. Auch Seeger berief sich ausdrücklich auf den „Geist der Zeit, welcher über die Rechte der Staatsgewalt auf die Kirche festere Begriffe verbreitet hat“. Zwar habe diese neue Auffassung sich noch nicht allenthalben durchsetzen können und stoße noch auf Widerstand. Aber er vertraute auf die Zukunft, die diesen Widerstand ganz von selbst zum Erliegen bringe. „Nichts als fortschreitende Auf-

Principien des deutschen Staats- und Kirchen-Rechts und gegen Uns entschieden werden würde.“ Seeger an Böhmer, 10. Dez. 1802. Revol. 284; Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 56.

¹ „Der Wahn einiger älteren Canonisten,“ so schrieb Seeger öfters, „daß die Exemption dem clero qua tali zustehe und göttlichen Ursprungs sey, ist schon von vielen alten katholischen Kirchenrechtslehrern selbst bestritten und widerlegt worden. Die Befreiung der Geistlichen von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit in weltlichen Dingen gehört nur zu den zufälligen, von der Verleyhung der Regenten kommenden Rechten der katholischen Clerisey . . . Gebührt nun aber der katholischen Clerisey die Exemption von der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht anders als aus der Verleihung der Landes-Obrigkeit, so kann auch dem Magistrat von Frankfurt die Befugnis nicht widersprochen werden, derselben diese Exemption für die Zukunft nicht einzuräumen.“

klärung und der Genius kommender Zeiten wird dieses Wunder einst wirken können.“

Die „Jurisdiktionsirrungen“, die in der Zeit der Säkularisation zwischen der Reichsstadt Frankfurt und der katholischen Kirche ausbrachen, betrafen nach der Beteuerung Seegers, die er in der Öffentlichkeit aussprach, die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in weltlichen Dingen und die Ehegerichtsbarkeit. Tatsächlich aber handelte es sich um weit mehr als die Abschaffung einiger Privilegien. Es war das Staatskirchentum selbst, dessen versuchte Aufrichtung Gegenstand des Streites wurde.

§ 2. Der Standpunkt der Kirche

Dalberg und sein Generalvikariat teilten die rechtsphilosophische Auffassung Seegers über den befreiten Gerichtsstand des katholischen Klerus. Auch auf kirchlicher Seite hielt man, entsprechend der Lehre aufgeklärter Kanonisten, das Privilegium fori für ein „*Indultum principis ad nutum revocabile*“¹. Jedoch verneinte man die politische Frage, ob die Reichsstadt Frankfurt die kirchlichen Jurisdiktionsrechte als abgeschafft betrachten dürfe. Denn diese Rechte waren reichsgesetzlich gesichert². Die Privilegien, die Kaiser Karl V. im Jahre 1530 dem Frankfurter Klerus verliehen und alle nachfolgenden Kaiser bestätigt hatten³, begründeten einen nicht zu erschütternden Besitzstand, solange das Reich existierte. Mit dem Hinweis auf diesen Besitzstand hatten die Vertreter der Kirche in den letzten Jahrzehnten alle Angriffe, die der Rat der Reichsstadt auf die hergebrachten Jurisdiktionsrechte unternahm, erfolgreich — selbst vor den höchsten Reichsgerichten — abgeschlagen. Der Gang der Ereignisse zeigt, daß auch jetzt noch die Rechtsprechung zugunsten der Kirche entschied.

¹ Gutachten des Geistlichen Gerichts zu Aschaffenburg, 27. Okt. 1815, vom Generalvikariat genehmigt. GV. 41. Erst in dem genannten Jahr haben sich die kirchlichen Instanzen über die rechtsphilosophische Seite des Privilegs ausgesprochen, in der Zeit der Säkularisation nur über die rechtspolitische Seite.

² „Es ist außer Zweifel, daß die *Jurisdictio ecclesiastica in civilibus* der Geistlichen . . . ex privilegio principum entstanden und bei bestandener Reichsverfassung auf Reichsgesetzen gegründet war.“ Chandlee an Marx (Direktor der Liebfrauenkirche), 26. Okt. 1815. GV. 41.

³ GV. 44. Dort auch eine ausführliche Abhandlung von Dechant Barth (1789) über die Privilegien, die dem Frankfurter Klerus „Freiheit und Exemption in Absicht auf Personen, Sachen und Häuser“ verliehen.

Demnach war die Verteidigungsmöglichkeit des kirchlichen Standpunktes auf Gedeih und Verderb mit dem Schicksal des Reiches verknüpft. Sie ruhte wie dieses selbst auf schwachen Füßen und wurde zerstört, als das Reich im Jahre 1806 dahinstarb. Schon damals in den Tagen der Säkularisation fühlten die Vertreter des kirchlichen Standpunktes zwar die fortschreitende Schwächung der eigenen Stellung. Doch solange die geistlichen Privilegien „noch nicht“ reichsgesetzlich abgeschafft waren, gab man ihre Verteidigung nicht auf¹. Der Abwehrgeist gewann an Kraft, da die Reichsstadt ja auch in die rein geistliche Diözesangewalt, die Seeger nicht zu „mißkennen“ vorgab, Eingriffe vornahm, z. B. durch die selbständige Errichtung von Pfarreien und Anstellung von Seelsorgern, und da der Kampf letztlich gegen die Forderung eines staatlichen Kirchenregimentes geführt werden mußte. Keineswegs ließ man auf geistlicher Seite die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie Seeger wollte, als einzige Grenze des reichsstädtischen Expansionsdranges gelten.

Mit dem Mut, mit dem man zum letztenmal eine sturm-erprobte Stellung vor dem Untergang verteidigt, wehrten die kirchlichen Kreise die Angriffe Seegers ab. Sie nahmen für sich selbst die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, der den Besitzstand schützte, in Anspruch und glaubten durch ihn die Diözesanrechte sichergestellt. In der alten Streitfrage, ob 1624 in Frankfurt die katholische Religionsübung öffentlichen Charakter gehabt habe und daher die kirchliche Jurisdiktion zu Recht bestehe oder nicht, schoben sie der Reichsstadt die Beweislast zu, beruhigt durch den Beweis des Herkommens, den sie selbst besaßen.

Auch der RDH. hatte nach kirchlicher Auffassung an dem Besitzstand nichts geändert; denn seine Bestimmungen, die sich übrigens nur auf „Temporalsachen“ bezogen, sagten nichts von einer Aufhebung des Privilegium fori clericalis. „Was aber nicht aufgehoben ist, bestehet noch“, war die Losung, die Dalberg ausgab². Von der „jurisdiction quelconque“ aber, die den Reichsstädten zufiel, behauptete die kirchliche Behörde, daß sich dieser Ausdruck nicht auch auf die geistliche Gerichtsbarkeit beziehe,

¹ Vgl. Punktation Kolborns (1802). GV. 45.

² Antwort Dalbergs vom 10. Jan. 1803 an den Kurfürsten von Trier, der als Bischof von Augsburg mit dem dortigen Magistrat in Konflikt geraten war. BM. I 330.

ebensowenig wie der Ausdruck „*iurisdictio omnimoda*“ des Westfälischen Friedens. Über die unveränderte Fortdauer des kirchlichen Besitzstandes war in Frankfurt kein Zweifel möglich, da hier nicht einmal der Landesherr gewechselt hatte. Zu allem Überfluß sprach der RDH. § 62, der die Beibehaltung der bischöflichen Diözesangewalt in ihrem bisherigen Zustand verordnete, das genaue Gegenteil der Frankfurter Behauptungen aus. Ebenso konnte keine Rede davon sein, daß die Säkularisierung der Kirchengüter ein Patronatsrecht begründe¹.

Zur Festigung seines Standpunktes suchte Dalberg — ähnlich wie Seeger im umgekehrten Sinne — von den vermittelnden Mächten eine rechtsgültige Auslegung des Hauptschlusses zu erhalten. Er war aber darauf nicht so dringend angewiesen wie der Frankfurter Syndikus, da er sich auf die Hilfe des Reichshofrates verlassen konnte².

Als eine Verkenntung der Rechtslage beurteilte man kirchlicherseits den Hinweis der Reichsstadt auf jene Regierungen, die die kirchliche Jurisdiktion beschränkten, ohne daß die Kirche Einspruch erhob. Denn entweder handelte es sich um souveräne Staaten³, oder es lag eine Übereinkunft mit der Kirche vor⁴. Den „Josephinismus“ aber hatte die Kirche niemals anerkannt⁵.

¹ Es galt allgemein, was Kolborn (Denkschrift v. 16. Febr. 1803) über einen Sonderfall sagte. „... Nun wird freilich die Ernennung der Bischöfe der Kaiser sich nicht zueignen wollen, der Landesherr nicht können, weil die ihm obliegende Dotation der Bischofsstühle nicht den Charakter einer freiwilligen Spende, sondern einer strikten, mit der Natur der säkularisierten Güter innerlich zusammenhängenden Schuld hat...“ König, Pius VII. 81.

² Dalberg an Weihbischof Heimes, 16. Jan. 1803. GV. 45.

³ „Von ganz unabhängigen Staaten wie Östreich darf kein Schluß auf Reichsstände gemacht werden, welchen die Reichs Constitution um so heiliger seyn muß, als ihre eigene Existenz auf keiner andern Stütze ruht. An diese sind sie gebunden, und ein einzelner darf der legalen Abänderung nicht vorgreifen.“ Kolborn in seinem Gutachten vom 19. Jan. 1803. GV. 45. Vgl. König, Pius VII. 6 f. Als auf dem Wiener Kongreß das Reich nicht wiederhergestellt wurde, verzichtete das Generalvikariat in dem nun souverän gewordenen Frankfurt endgültig auf die Behauptung des befreiten Gerichtsstandes (1815). GV. 41.

⁴ „Die Vorrechte einiger, zum Beispiel Bayern, ruhen auf besondern alt hergebrachten Befugnissen oder auf förmlichen Verträgen.“ Kolborn a. a. O.

⁵ Dalberg fand es „traurig“ und für die Verteidigung seiner These nachteilig, daß „die Immunität, ... ein Kleinod für die Würde und Achtung des geistlichen Standes, ... zu häufig angegriffen worden und daß Oestreich selbst hierin längstens ein Beispiel gegeben hat, welchem andere Staaten nachfolgen“. Dalberg an Kolborn, 18. Jan. 1803. GV. 45.

Gleichwohl leugnete die kirchliche Behörde nicht, daß der staatlichen Regierung durch die Säkularisation ein neuer Einfluß auf kirchliche Belange zukomme, z. B. ein Aufsichtsrecht über Schulen und Armenstiftungen¹. Auch ein Mitbestimmungsrecht bei der Berufung neuer Pfarrer und Kirchendiener wollte man kirchlicherseits in Verhandlungen gewähren.

Mit dem straffen System, das Syndikus Seeger für die Reichsstadt aufgestellt hatte, konnte sich die kirchliche Verteidigung an Geschlossenheit nicht messen. Sie lag bei Ausbruch der Kämpfe noch nicht als fertiger Plan vor, sondern entwickelte sich erst entsprechend den Angriffen, die Abwehr erheischten². Die führende Rolle hatte auf kirchlicher Seite der Geistliche Rat Kolborn, der spätere Weihbischof, inne³. Er war der eigentliche Gegenspieler Seegers, ihm gleich an Scharfsinn und juristischer Vorsicht, ihm weniger ebenbürtig an Verhandlungsgeschick und Überredungskunst, ihm bedeutend unterlegen an Einfluß auf die zuständigen Behörden, deren Zustimmung er brauchte. Er hat es nicht so leicht gehabt wie Seeger, der aus dem beratenden Sachverständigen zum leitenden Politiker der Reichsstadt herauswuchs. Kolborn mußte Rücksicht nehmen auf eine Mehrzahl von Instanzen, die schon durch ihre räumliche Getrenntheit die Schlagkraft seiner Pläne beeinträchtigten. In Aschaffenburg residierte der Kurfürst — seit Ende 1802 blieb er für längere Zeit in Regensburg — und mahnte Kolborn zu sanftem Auftreten, wo doch der Kampf schon tobte. Weihbischof Heimes, der persönliche Referent des Kurfürsten, weilte öfters auf seinem Familiensitz in Hattenheim am Rhein, was den Geschäftsverkehr erschwerte. Das Generalvikariat, das die eigentlichen Beschlüsse zu fassen hatte, war seit den Revolutionskriegen aus Mainz ver-

¹ Der RDH. § 65 bestimmte ausdrücklich, daß „fromme und milde Stiftungen . . . der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben“.

² Bezeichnend ist, daß das Generalvikariat in einer Sitzung am 8. Nov. 1802 eine Eingabe der Frankfurter Katholiken, die darin die Aufmerksamkeit auf Gefährdungen des Kirchen- und Schulwesens lenkten, nicht bearbeitete, sondern abwarten wollte, bis sich Frankfurt rühre. Prot. GV. W. Erst Dalberg stieß diesen Standpunkt um. Auf Grund einer Instruktion, die er am 12. November erließ, arbeitete Kolborn eine „Punktation“ aus (ohne Datum), die der Erzbischof am 27. November bestätigte. GV. 45.

³ Seine Auffassungen über die Jurisdiktionsfragen hat er hauptsächlich niedergelegt in seinen Berichten an den Kurfürsten über die Konferenzen, die Proklamationen der Reichsstadt und den Molinarifall, s. u. Kap. 2 § 1—2.

drängt und befand sich nicht mehr im vollständigen Besitz der Akten. Andererseits war es vorteilhaft, daß diese geistliche Behörde während der entscheidenden Zeit in Frankfurt ihren Sitz hatte¹ und infolgedessen rasch von den kirchenpolitischen Absichten der Reichsstadt Kenntnis erhielt. Die genannten Hemmungen machten zwar Kolborn nicht zu einem Opfer der Bürokratie, sie bewirkten aber doch eine Dämpfung seines Unternehmungsgeistes.

Von Amtswegen hatte mit Kolborn zusammen der Official Chandelle die durch die Frankfurter Säkularisation aufgeworfenen Fragen zu bearbeiten²; erst in späterer Zeit nimmt seine Tätigkeit selbständigen Charakter an.

Es lag im Wesen der Säkularisation, daß die Kirche in jeder Beziehung auf eine Verteidigung angewiesen war. Die einzunehmende Richtung wurde den Vertretern der Kirche erst allmählich klar. Kolborn achtete anfänglich mehr auf die materielle Seite der Säkularisation: auf die Versorgung der Opfer und die finanzielle Sicherstellung des katholischen Kirchen- und Schulwesens; in dieser Hinsicht äußerte er gegen den Frankfurter Rat ein so starkes Mißtrauen, daß Dalberg ihn zum Maßhalten glaubte mahnen zu sollen³. Gleichzeitig aber hoffte Kolborn, bei der zu treffenden Neuordnung manche Vorteile herauszuschlagen zu können⁴. Selbst mit einem außerkirchlichen Ziel belastete er

¹ Der Rat der Reichsstadt hatte von der Amtstätigkeit, die das Generalvikariat im kurfürstlichen Kompostell zu Frankfurt ausübte, im Spätsommer 1800 zufällig Kenntnis bekommen und dagegen sofort protestiert, weil dies gegen die Rechte der Stadt (*iura superioritatis territorialis et iurisdictionis omnimodae*) verstoße, unternahm aber weiter nichts, als das Vikariat seine Anwesenheit in Frankfurt als nur zeitweilig bezeichnete. Am 6. Juni 1802 stellte die Reichsstadt beim Kurfürsten Erthal den Antrag auf Abberufung des Vikariates. Dieser wünschte nur noch einen kurzen Aufschub. Ugb E 84 Nr. 43 Fasz. 2 Bl. 4 ff.; GV. 50. Am 25. November 1802 beschloß man von neuem, auf Abberufung zu „dringen“. Revol. 285.

² Schreiben Dalbergs vom 23. Okt. 1802 an die Reichsstadt (Anl. Nr. 1c) und das Generalvikariat (GV. 45).

³ Der Kurfürst wünschte, „daß die so wesentliche Standhaftigkeit in Verteidigung der katholischen Gerechtsame zugleich mit Sanftmuth und Mäßigung vereinigt werde, damit man das Vertrauen des Magistrats gewinne, welcher größtentheils aus braven und würdigen Männern besteht“. Inskript vom 31. Okt. 1802. GV. 45.

⁴ Aufteilung der ganz Frankfurt umfassenden Pfarrei in drei Pfarrbezirke; die Gründung von zwei neuen Schulen, damit jede Pfarrei eine hätte; die Verpflichtung der Reichsstadt zu einer Steigerung der finanziellen Leistungen bei Anwachsen der katholischen Gemeinde. Punktation Kolborns, a. a. O.

sein Programm: Er wollte sich für die Frankfurter Katholiken zur Erlangung ihrer politischen und wirtschaftlichen Gleichberechtigung einsetzen¹.

Nicht die mehr materiellen Belange der Säkularisation, sondern die Fragen der kirchlichen Jurisdiktion waren es, die zum Zusammenstoß führen sollten. Während sich der Frankfurter Magistrat eifrig mit diesen Rechtsfragen beschäftigte, spielten sie vorerst auf geistlicher Seite keine Rolle. Es war Syndikus Seeger selbst, der durch den Angriff auf die bischöfliche Jurisdiktion den kirchlichen Kreisen zur Erkenntnis der Lage verhalf.

II. Kapitel

Der Zusammenstoß

§ 1. Der Angriff der Reichsstadt

a) Der Offensivplan der Reichsstadt

Seeger war sich dessen bewußt, daß sein kirchenpolitisches Programm, auf protestantischen Grundsätzen beruhend, den Auffassungen der katholischen Kirche schnurstracks widersprach. Er hielt es für unmöglich, ein solches System auch nur der kleinsten katholischen Gemeinde mit äußerer Gewalt aufzuzwingen. Wollte der Rat in Frankfurt eigenmächtig — als weltliche und dazu noch protestantische Obrigkeit — die Geistlichen „installieren“, so würde er wohl ein ähnliches Fiasko erleben wie die Franzosen in der Revolution; „bedenkliche Szissionen“ in der katholischen Gemeinde seien dann die Folge. Nicht einmal die französische Republik habe um Verhandlungen mit der Kirche herumkommen können. Um wieviel mehr sei es dann für das kleine Frankfurt Sache der Klugheit, eine Einigung mit dem Diözesanbischof herbeizuführen.

Schon gleich bei der Meldung von der provisorischen Besitzergreifung bat daher Seeger den Kurfürsten um seine Mitwirkung bei der kirchlichen Neuordnung². Dalberg sagte auch sofort zu und teilte die Ernennung von zwei Kommissarien mit³. Ihnen stellte der Rat als seine Unterhändler Syndikus Seeger und

¹ Über diese Frage wird später im Zusammenhang gehandelt (Kap. 3 § 1).

² Am 20. Okt. 1802 (Anl. Nr. 1b).

³ Am 23. Okt. 1802 (Anl. Nr. 1c).

Senator Hofmann gegenüber¹. Es dauerte aber noch einige Zeit, bis die Besprechungen begannen.

Wie sollte es möglich sein, die entgegengesetzten Auffassungen der Reichsstadt und Kirche durch Verhandlungen in Einklang zu bringen? Kanzleidirektor Boehmer warnte eindringlich vor einem solchen Versuch; das sei so widersinnig wie eine Einigung zwischen Feuer und Wasser, die Reichsstadt werde nur zu verderblichen Zugeständnissen verleitet, sie müsse von sich aus — dazu habe sie das Recht — ihr Programm in die Wirklichkeit umsetzen².

Seeger war nicht der Mann, der reichsstädtische Ansprüche leicht preisgab³; er wußte auch sehr wohl Bescheid, wie man den Kampf in offener Feldschlacht vermeiden und auf den gewundenen Wegen der Diplomatie ein Ziel erreichen könne⁴. Um alle Sicherheit zu haben, entwürdigte er die bevorstehenden Konferenzen zu einem Scheinmanöver und führte das, was eigentlich Verhandlungsgegenstand hätte sein sollen, schon vorher eigenmächtig durch, nannte es aber, um den Schein zu wahren, eine nur „provisorische“ Neuordnung.

Am 25. November 1802 sandte Seeger die von ihm verfaßten „Signaturen“⁵ an die Stifte und Klöster ab, um sie von der am 1. Dezember eintretenden definitiven Besitzergreifung durch die

¹ Beschluß vom 2. Nov. 1802. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 4.

² Die Stadt besitze „Rechte, die nun unter dem Schutz der größten Mächte Europas stehen, die aber in vieler Rücksicht der Ehre und dem Rufe eines Frauenzimmers gleichen, die sorgfältig bewahrt werden müssen, die leicht verletzt werden können und sonach nicht mehr herzustellen sind“. Boehmer an Senator Hofmann, 7. Dez. 1802. Ugb a. a. O. Bl. 65.

³ Es traf auf ihn zu, was er von den zu ernennenden Unterhändlern der Reichsstadt verlangt hatte, daß sie nämlich mit den „unumgänglich notwendigen Kenntnissen und aufgeklärten Begriffen des allgemeinen und besonderen katholischen und protestantischen Kirchen- und Staatsrechts, insbesondere der hierunter bisher obgewalteten Verhältnisse zwischen Mainz und Frankfurt sattsam ausgerüstet seien“. Ugb a. a. O. Bl. 5.

⁴ „Je mehr ... diese Grundsätze vorhersichtlichermaßen jenseits Widerspruch finden werden, desto weniger würde es ratsam sein, sie bei den Unterhandlungen selbst geradehin aufzustellen und auf diesem Wege sich den Erfolg der nötigen Verabredungen und Mitwirkung in den einzelnen Gegenständen selbst zu erschweren. Es wird vielmehr ratsam sein, die jenseitigen Commissarios mit ihren Postulatis vorangehen zu lassen und über jeden einzelnen Gegenstand eine solche Übereinkunft zustande zu bringen zu suchen, deren Inhalt die obigen Generalgrundsätze durch die Tat selbst bekräftigen möge.“ Ebd.

⁵ Ugb a. a. O. Bl. 26 ff.

Stadt und den damit verbundenen Veränderungen zu unterrichten. Er verkündete die Aufhebung der Stifts- und Klosterverfassungen, beauftragte provisorisch Pfarrer Kauth vom Bartholomäusstift, Scholaster Marx vom Liebfrauenstift und Scholaster Menninger vom Leonhardsstift mit der Fortsetzung ihrer „Parochial- und Predigtamtsfunktionen“ und wies ihnen den Dom, die Liebfrauen- und Karmeliterkirche zu. Ferner verfügte er — was ihn später teuer zu stehen kommen sollte — die Aufhebung der Ordensregel, ordnete die staatliche Aufsicht über das katholische Schul- und Armenwesen an, verlangte die Einführung des „Gebetes pro magistratu civitatis“ beim Gottesdienst und die doppelte Führung der Kirchenbücher, wovon ein Exemplar der Reichsstadt zu übergeben sei.

Zugleich aber stellte er diejenigen Umstände heraus, die das Verhalten der Stadt in einem günstigen Licht erscheinen lassen sollten: keine Unterbrechung in der Besorgung des Gottesdienstes, des Schul- und Armenwesens fand statt; die Bewohner der Klöster blieben noch zusammen; die Kirchen waren alle noch geöffnet. So konnte Seeger hoffen, bei Dalberg und seinen beiden Kommissarien, denen er die getroffenen provisorischen Maßnahmen und die Bereitschaft zum Beginn der Verhandlungen meldete¹, guten Eindruck zu machen. Er verschwieg aber die schweren Eingriffe, die er in die kirchliche Jurisdiktionsgewalt vorzunehmen beabsichtigte, ließ auch davon nichts verlauten, daß die Reichsstadt die Abberufung des seit einiger Zeit in Frankfurt residierenden Generalvikariates verlangen wollte, und bat ganz harmlos, die geistlichen Kommissarien möchten mit den — von der Reichsstadt schon ernannten — drei Seelsorgern die vorläufige Fortführung des Gottesdienstes ordnen.

Seeger erkannte jedoch bald, daß die Vorsicht, die er anwandte, ihn um den Erfolg bringen könnte. Gegen seine ursprüngliche Absicht entschied er sich daher doch für eine sofortige öffentliche Erklärung, in der der Rat „die ihm bisher so sehr schon gemachte und aufs neue zugedachte und sanctionirte Gerichtsbarkeit in ecclesiasticis et matrimonialibus auf eine eclatante Weise sich zueigne“. Jetzt sei gegen den voraussichtlichen Widerstand des Erzbischofs eine Unterstützung der vermittelnden Mächte eher zu erhoffen als später; die Bekanntmachung dieses Rechtsanspruches sei jetzt „weniger auffallend“,

¹ Am 25. u. 26. Nov. 1802. GV. 45; Ugb a. a. O. Bl. 31 u. 32.

da die Reichsstadt auch gegen die weltlichen Immunitäten vorgehe¹. Zur Durchführung dieser Absicht benutzte Seeger die Proklamation, die er zur „Beruhigung“ der katholischen Bevölkerung entworfen hatte, und fügte ihr vor der Drucklegung noch einen entsprechenden Abschnitt an.

Es ist für den weiteren Ablauf der Ereignisse von Wichtigkeit, daß sich die Veröffentlichung dieser Proklamation um einige Tage verzögerte. Der Rat hielt anfänglich die darin enthaltene Bezugnahme auf das Entscheidungsjahr — wohl auf Zureden der Abgeordneten in Regensburg² — nicht für angebracht, ließ sich aber dann doch von der zweckmäßigen Beibehaltung dieser Klausel überzeugen³. So wurde diese Proklamation, die das Datum vom 27. November trägt, erst am 4. Dezember der Öffentlichkeit übergeben⁴. Sie war die Bestätigung des Mißtrauens, das in den Vertretern der Kirche bei Beobachtung der seitherigen Vorgänge bereits erwacht war.

b) Das erwachte Mißtrauen der Kirche

Als reine Fürsorge für den Fortbestand der katholischen Religionsübung hatte Seeger die provisorische Neuordnung der Seelsorge hingestellt; als eine Überschreitung seines Machtbereiches, als einen Angriff auf die kirchliche Verfassung nahm man sie dagegen auf geistlicher Seite hin. Wie aus einem Munde geboten Dalberg und Kolborn Einhalt⁵. Sie wollten das Provisorium nur als Vorschlag gelten lassen, dessen Ausführung erst

¹ Seeger an den Älteren Bürgermeister, 29. Nov. 1802. Ugb a. a. O. Bl. 35.

² Sie hatten aus ihren Unterredungen mit Hügel und den französischen Gesandten herausgehört, dem Rat von Frankfurt stehe nunmehr „die Superioritas territorialis in dem ausgedehnten Sinne“ zu, „alle durch den Westphälischen Frieden ratiōe status religionis oder durch auf solchen und andere Verhältnisse gegründete Verträge bestandene bisherigen Beschränkungen und Ausnahmen sind eo ipso aufgehoben und annulliret . . . , Vorteile, welche der sorgfältig verfaßte Westphälische Frieden nicht gegeben hat“. Bethmann und Boehmer an die Reichsstadt, Regensburg, 19. Nov. 1802. Revol. 284.

³ Weil sie „die Schützung der hiesigen Rechte und die nach dem Westphälischen Frieden beschränkten Gottesdienstlichen Handlungen der katholischen hiesigen Einwohner zum Gegenstand“ hatte. Beschluß des Schöffensrates vom 29. Nov. 1802. Ugb a. a. O. Bl. 38.

⁴ Anl. Nr. 2.

⁵ Die Antworten des Kurfürsten in Aschaffenburg und seiner Kommissarien in Frankfurt sind an demselben Tage ausgefertigt, am 27. Nov. 1802. Ugb a. a. O. Bl. 33 u. 39; GV. 45.

einer Vereinbarung mit der Kirche bedürfe. Besonders Kolborn war wegen der vorgekommenen Eigenmächtigkeiten in Sorge und machte die städtischen Deputierten allen Ernstes auf die „Un-tunlichkeit“ einiger Punkte aufmerksam¹. Und wenn er dazu noch die von der Reichsstadt an die Stifte und Klöster erlassenen Verordnungen in Betracht zog, so ahnte er schon im voraus „mehrere ins Wesentliche eingreifende Schwierigkeiten“. Seine Sorge verwandelte sich in größte Bestürzung, als er noch vor Beginn der Konferenzen — infolge der Indiskretion eines reichs-städtischen Senators — von dem ganzen kirchenpolitischen Programm Frankfurts Kenntnis erhielt².

Gegen den bevorstehenden Angriff Frankfurts auf die kirch-lichen Jurisdiktionsrechte erhoffte Kolborn von der Stelle Bei-stand, auf die auch die Reichsstadt rechnete³, das war Frankreich. Der französische Resident in Frankfurt, Hirsinger, gab tatsächlich Kolborn auf seine Vorstellung eine ziemlich günstige Erklärung ab⁴, ohne freilich auch Taten folgen zu lassen. Wirksame Hilfe fand Kolborn nur bei Dalberg; dieser war über die Nachrichten aus Frankfurt sehr beunruhigt und kündigte, da die Regens-burger Bestimmungen nur „das Temporelle“ betrafen, seinen Widerstand gegen die weitergehenden Pläne der Reichsstadt an⁵.

Unter wenig glückverheißenden Vorzeichen standen die Kon-ferenzen, die beginnen sollten. Seeger wollte für seine kirchen-politischen Ideen eine kirchliche Bewilligung erschleichen. Auf der anderen Seite witterte Kolborn, mißtrauisch geworden, mit guten Gründen Gefahr, gegen die er sich vorzusehen hatte. Eine Katastrophe war unvermeidlich.

¹ Die beanstandeten Punkte nannte Kolborn in seinem Schreiben an die städtischen Deputierten nicht, wohl aber in einem Bericht an Dalberg vom 27. Nov. 1802. Es handelte sich um die eigenmächtige Neuordnung des inneren Gottesdienstes und um die Einweisung neuer Seelsorger in den ganzen Umfang der Pfarrverrichtungen. GV. 45.

² Senator Kingenheimer hatte das kirchenpolitische Programm Frankfurts dem Scholaster Menninger mitgeteilt; dieser meldete alles an Kolborn, der am 28. November dem Kurfürsten darüber berichtete. GV. 45. — Ähnliche Indis-kretionen waren damals nicht selten. Stadtpfarrer Kauth erfuhr von manchen Plänen des Magistrats, die in den Gesellschaften vorzeitig „ausgeschwatzt“ wurden. Vgl. sein Schreiben an das Generalvikariat vom 20. Aug. 1804. GV. 44.

³ Vgl. das Schreiben der Abgeordneten in Regensburg vom 19. Nov. 1802. Revol. 284.

⁴ Vgl. Kolborn an Dalberg, 28. Nov. 1802. GV. 45.

⁵ Dalberg an Kolborn, 29. Nov. 1802. Ebd.

c) Der offene Ausbruch des Konfliktes

Am 29. November begaben sich die Abgesandten der Reichsstadt, Syndikus Seeger und Senator Hofmann, in das kurfürstliche Kompostell und trafen dort mit den beiden erzbischöflichen Kommissarien, Kolborn und Chandelle, zu einer Konferenz zusammen¹.

Kolborn ging sofort zum Generalangriff vor. Er erklärte das Provisorium für überflüssig, alles sollte bis zur endgültigen Regelung unverändert bleiben, die Vermögenseinziehung werde hierdurch nicht behindert. Seeger war nicht so töricht, die Zerstörung seines Werkes ruhig zuzugeben und bei einem Neubau sich von kirchlicher Seite hineinreden zu lassen. Im Gegenteil, er erlangte durch sein kluges Vorgehen die kirchliche Bestätigung für die „provisorischen“ Anordnungen, die er schon über die Auswahl der Kirchen, die Einrichtung eines Volksgottesdienstes, die Bestellung der Seelsorgsgeistlichen getroffen hatte.

Dabei waren die geistlichen Unterhändler sehr auf der Hut, um keine kirchlichen Rechte preiszugeben. Dennoch drang Seeger jedesmal durch, wenn auch nicht immer formell, so doch in der Sache.

So bekämpften die Vertreter des Erzbischofs, um auch nicht den Schein einer von der Reichsstadt erfolgten Einsetzung neuer Pfarrer aufkommen zu lassen, die — von ihnen selbst gewünschte — Aufteilung des Stadtbezirkes in drei Pfarreien; der bisherige Pfarrer hatte unverändert sein Amt fortzuführen, die beiden anderen von Seeger schon bestellten Stiftsgeistlichen sollten dagegen nur als „Direktoren“ des Volksgottesdienstes amtieren. Es fiel Seeger gewiß nicht schwer, in diesem Punkte nachgiebig zu sein. Er konnte sich damit begnügen, daß man die von ihm designierten Geistlichen angenommen hatte².

Das Zurückweichen Seegers war nur ein taktischer Zug. Die Frage nach dem Schicksal der geistlichen Jurisdiktion heischte eine klare Antwort. Seeger gab sie und führte damit die Aussprache auf ihren Höhepunkt.

¹ Über die erste Konferenz unterrichten das Protokoll (Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 40 u. 42; GV. 45) sowie die Berichte Kolborns an Dalberg vom 30. Nov. (GV. 45) und Hofmanns an Boehmer vom 1. Dez. (Ugb a. a. O. Bl. 65). Das Protokoll wurde in der Weise geführt, daß sich beide Parteien während der Besprechungen ihre Notizen machten, Seeger den Entwurf anfertigte und an die kirchlichen Kommissarien zur Einsichtnahme übersandte. Je eine Reinschrift, von den vier Konferenzteilnehmern unterschrieben, kam dann in städtischen und kirchlichen Besitz.

² Das kirchenrechtliche Kuriosum der Direktoren, eigentlich nur für die Übergangszeit vorgesehen, bestand tatsächlich über hundert Jahre lang.

Die erzbischöflichen Kommissarien verlangten die Auslieferung der bei der Besitzergreifung mitversiegelten kirchlichen Akten über die bisherigen Jurisdiktionsstreitigkeiten mit der Stadt „als nicht zum Eigentum der aufgehobenen Stifter und Klöster gehörig, sondern bloß die Erzbischöflichen Gerechtsame angehend“. Die Vertreter der Reichsstadt lehnten aber ein solches Verlangen ab mit der Begründung, die geistliche Gerichtsbarkeit sei wie jede fremde Gerichtsbarkeit nach dem Entschädigungsplan aufgehoben, die alten Streitigkeiten hätten ein Ende. Sie verblieben bei ihrer Ablehnung, auch als die Geistlichen „großen Widerspruch“ äußerten und erklärten, eine Änderung sei nur durch ein Konkordat möglich.

Bei der Beratung über die Art und Weise, wie die Anweisungen des Generalvikariates den Geistlichen in Frankfurt zugehen sollten, platzten die Meinungen noch heftiger aufeinander. Sollte die kirchliche Behörde die Ausführung des magistratischen Provisoriums als einer förmlichen und autoritativen Anordnung einfach genehmigen? Das war unmöglich. Daraufhin verlangten die städtischen Deputierten, die kirchliche Anweisung solle ihnen zur Einsicht und Monierung vorgelegt werden. Auf den Vorhalt der Gegenseite, dies sei ja das Placetum regium, haben sie dies „mit dürren Worten eingestanden und als ein dem Magistrat durch die neue im Reich einzuführende Organisierung der bischöflichen Jurisdiktion zustehendes Recht behauptet“ (Kolborn). Die Geistlichen aber waren nicht gesonnen, eine Verletzung des Besitzstandes zuzulassen, und gaben über die „auffallende Voreiligkeit“ Frankfurts ihre Verwunderung kund.

Es zeugt von der überlegenen Diplomatie Seegers, dem es mehr auf die Tatsachen als auf Formulierungen ankam, daß er auch jetzt sein Ziel erreichte, wo doch die Kluft zwischen dem reichsstädtischen und kirchlichen Standpunkt offenkundig geworden war. Die Konferenzteilnehmer einigten sich nämlich, die für die Geistlichkeit bestimmten Ordinariatsverfügungen sollten zuvor den städtischen Deputierten übersandt werden, damit diese ihre „Konformität“ mit den verabredeten Vereinbarungen feststellen könnten. Und so geschah es auch¹.

Das Ergebnis der ersten Konferenz war merkwürdig genug.

¹ Die beiden Verfügungen des Generalvikariates vom 30. Nov. 1802 an die Stifts- und Klostervorsteher sowie an die drei Seelsorger hat Seeger als Anlagen zu seinem Artikel im Staatsarchiv X 159 ff. veröffentlicht.

Das Provisorium trat in Kraft. Die Vorstände der Stifte und Klöster hatten dafür sogar eine doppelte Anweisung in Händen: jenen — schon früher genannten — Erlaß der Reichsstadt vom 25. November und die eben vereinbarte Amtsverfügung des Generalvikariates vom 30. November. Jede der beiden verhandelnden Parteien gab sich dem Glauben hin, als habe ihre Anweisung allein die neue Ordnung in Vollzug gesetzt — eine Selbsttäuschung, die nicht lange anhalten konnte.

Die zweite Konferenz, die am 3. Dezember stattfand¹, brachte diese Klärung noch nicht. Aber als am folgenden Tag die von Seeger verfaßte Proklamation an die Bürgerschaft veröffentlicht wurde, trat die Peripetie in dem dramatischen Ringen ein. Die kirchlichen Kommissarien lehnten plötzlich eine neue Konferenz ab, weil sie wegen der „allhier eingetretenen jüngeren Ereignisse“ neue Instruktionen einholen mußten².

Eine weitere Zusammenkunft fand nicht mehr statt. Das Experiment Seegers, durch Überlistung der geistlichen Kommissarien reibungslos ein kirchenwidriges System durchzuführen, war gescheitert. Die Kirche begann sich zu wehren.

§ 2. Die Abwehr der Kirche

a) Lebhafter Widerstand

Die Proklamation des reichsstädtischen Rates, die das Datum vom 27. November trug, aber erst, wie schon oben erwähnt, am 4. Dezember herausgegeben wurde, wirkte bei den geistlichen Kommissarien wie ein Faustschlag ins Gesicht. Eben schien noch der Angriff auf die bischöflichen Jurisdiktionsrechte abgewehrt. Aber unter Verleugnung der auf der Konferenz vom 29. November getroffenen Vereinbarungen — schon das Datum der Proklamation betrachtete Kolborn als eine Herausforderung — machte jetzt der Rat bekannt, er habe die neuen Seelsorgsgeistlichen für den

¹ Ugb a. a. O. Bl. 49—50; GV. 45. Diese Konferenz sollte die definitive Ordnung des Kirchenwesens bringen. Sie nahm einen ziemlich schwerfälligen Verlauf. Durch die ausweichende Taktik der reichsstädtischen Vertreter blieben die Erörterungen mehrmals ohne Ergebnis. Die Verhandlungen nahmen aber keinen grundsätzlichen Charakter an. Schließlich mußte die Sitzung wegen der vorgeschrittenen Zeit beendet werden, und ein neuer Termin wurde vereinbart.

² Schreiben an die städtischen Deputierten vom 9. Dezember. Ugb a. a. O. Bl. 54; GV. 45.

Volksgottesdienst bestimmt, außerdem sei die kirchliche Gerichtsbarkeit „mit Ausnahme der pur geistlichen und Doctrinalgegenstände“ nunmehr aufgehoben, zumal in Eheangelegenheiten dürfe sich kein Katholik mehr an ein fremdes Gericht wenden.

Nicht genug, daß Seeger diese Eingriffe der Reichsstadt bekanntgab, er verbreitete auch die Meinung, die Vertreter des Erzbischofs hätten den neuen Maßnahmen zugestimmt; tatsächlich war auf den Konferenzen von der eigentlichen Gerichtsbarkeit nicht einmal die Rede gewesen. Ja, er unternahm sogar den Versuch, sich diese Zustimmung von ihnen schriftlich bescheinigen zu lassen. Er legte ihnen nämlich über die zweite Konferenz einen Protokollentwurf zur Unterschrift vor, worin es am Anfang hieß, die provisorischen Veranstaltungen — in der Proklamation waren sie erweitert und als Ausfluß der staatlichen Kirchenhoheit behandelt worden — seien gemäß der auf der ersten Konferenz getroffenen Übereinkunft inzwischen zur Ausführung gekommen.

Kolborn¹, der den Formulierungen Seegers kein geringes Mißtrauen entgegenbrachte², war aufs höchste empört über die „Falle“, die ihm der Syndikus der Reichsstadt gelegt hatte; er betrachtete sein Vorgehen als eine persönliche Beleidigung³ und verweigerte daher die Unterzeichnung des Protokolls. Es wurde sogar bekannt, daß Seeger mit der angeblichen Zustimmung der kirchlichen Unterhändler auch die beiden Bürgermeister irreführt hatte; und diese hatten in gutem Glauben den französischen Residenten Hirsinger getäuscht, der ihnen über den Erlaß der Proklamation Vorwürfe machte. Auch in der katholischen Gemeinde ging diese Nachricht um und machte einen „niedererschlagenden Eindruck“. Was konnte da Kolborn „aus diesem auffallenden Benehmen dieses Syndikus anderes schließen, als daß er die Erzbischöflichen Commissarien nur zur listvollen Durchsetzung seiner auf Beeinträchtigung der Erzbischöflichen Rechte hieselnden Absichten mißbrauchen will?“

¹ Berichte Kolborns an den Kurfürsten vom 9. und 10. Dez. 1802. GV. 45.

² Er spricht von der „pünktlichen Abwägung der Ausdrücke, was bey einem Manne wie Syndikus Seeger nothwendig ist“. Bericht v. 9. Dez., a. a. O.

³ Durch seine staatskirchlichen Eigenmächtigkeiten stelle Seeger „die Erzbischöflichen Commissarien in ein Licht . . . , worin sie sich des allgemeinen Vorwurfes entweder von Unwissenheit oder pflichtvergessener Nachgiebigkeit gewärtigen müssen. Auf letzteres ist es von dem Stifter all dieser Vorschriften, dem Syndikus Seeger, wirklich angelegt gewesen . . .“ Bericht Kolborns vom 10. Dez., a. a. O.

Kolborn hielt eine nachdrückliche Abwehr für geboten. Er verfaßte sofort eine Protestnote gegen den Protokollentwurf Seegers und ein aufklärendes Schreiben an Hirsinger¹. Wie unsinnig sei doch die Behauptung, die geistlichen Unterhändler hätten zur Beseitigung der bischöflichen Jurisdiktion und zu der von der Reichsstadt beanspruchten Neueinrichtung des Gottesdienstes und Einsetzung neuer Pfarrer zugestimmt! Das bedeute ja die Zerstörung ihrer Verhandlungsgrundlage, „suicide moral“.

Kurfürst Dalberg² zögerte nicht, nach Empfang der ersten Depeschen aus Frankfurt gegen die Verletzung seiner Rechte einzuschreiten. Die Verhandlungen mit der Reichsstadt ließ er sofort aussetzen, wünschte aber nicht, daß die vorgeschlagene Note Kolborns an die Stadt abgehe, noch daß Hirsinger behelligt werde. Abhilfe konnte nach seiner Meinung nur vom Reiche her kommen. „Die Wege sind wirklich eingeleitet,“ schrieb er an Kolborn, „um auf ebenso standhafte als ruhige Weise die ganze Sache wieder ins wahre Gleis zu bringen.“ Er war im Begriffe, in die Stadt Regensburg, die ihm durch den RDH. zugefallen war, zur Entgegennahme der Huldigung zu reisen; in der Stadt des Reichstages wollte er weitere Schritte gegen Frankfurt unternehmen. Mit den Frankfurter Ratsherren, die „keinen richtigen Begriff von der Wesenheit der katholischen Religion“ hätten, mochte er nichts mehr zu tun haben. Es genügte, daß sie eben noch seinen Standpunkt bezüglich der kirchlichen Jurisdiktionsrechte erfahren hatten. Syndikus Seeger hatte nämlich in einem besonderen Schreiben vom 1. Dezember den Kurfürsten zur Abberufung des Generalvikariates aufgefordert und dieses Ersuchen u. a. mit der neuen Änderung der Gerichtsbarkeit begründet³. Der Kurfürst verlegte daraufhin das Vikariat von Frankfurt nach Aschaffenburg; in seiner Antwort fügte er aber in schneidender Kürze hinzu, von dem neuen Sitz aus werde das Vikariat „über die Diözesangeistlichen und die Katholiken in Frankfurt eben die nämliche geistliche Jurisdiktion fortsetzen, die es vorhin immer von Mainz aus über dieselben ausgeübt hat“⁴.

¹ GV. 45.

² Mitteilungen an Kolborn vom 7. u. 11. Dez. 1802. GV. 45.

³ GV. 50; Konzept Seegers: Ugb E 84 Nr. 43 Fasz. 2 Bl. 19.

⁴ Ugb a. a. O. Bl. 20. Die Antwort Dalbergs ist vom 6. Dezember 1802. Das Generalvikariat hielt seine letzte Sitzung in Frankfurt am 3. Januar, seine erste Sitzung in Aschaffenburg am 13. Januar 1803. Prot. GV. W.

Seeger erfuhr amtlich nichts von den Gründen, die den plötzlichen Umschwung der Verhältnisse herbeigeführt hatten. Er vermutete sie aber ganz richtig. Das Mißlingen seiner Pläne war ein Fall, mit dessen Möglichkeit er in seinem Programm nicht gerechnet hatte. Die Verlegenheit, in der er sich befand, machte ihn unsicher. Bei anderen Reichsständen, die sich bezüglich der Abschaffung der kirchlichen Jurisdiktionsrechte in ähnlicher Lage befanden wie Frankfurt, ließ er Erkundigungen einziehen; doch kam er damit nicht weiter, die meisten hatten es nicht so eilig gehabt wie die Reichsstadt. Dem Kurfürsten, dessen „trockene Gegenerklärung“¹ in der Vikariatssache er nicht ruhig hinnehmen konnte, setzte er nochmals sein kirchenpolitisches System auseinander und versuchte den Nachweis, daß es nichts Unrechtes enthalte². Er bekam nicht einmal eine Antwort³. Gerne hätte er zur Wiederanknüpfung der Verhandlungen die Hand geboten, aber die von Boehmer aus Regensburg geäußerten Bedenken hinderten ihn einstweilen daran⁴. Die politischen Ratschläge Boehmers, die stets auf Ablehnung von Verhandlungen gelaute hatten, stiegen jetzt nach dem Mißerfolg Seegers wieder im Kurs. Er griff selbst führend in das politische Geschehen ein, da durch die Reise Dalbergs nach Regensburg der Schauplatz des Ringens dorthin verlegt wurde. Hier trafen sich die beiden Parteien wieder.

Es war nicht ohne Schuld der Reichsstadt, daß die gespannte

¹ So Seeger in einem Brief an Abel, 11. Dez. 1802. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 57.

² Schreiben vom 20. Dez. 1802. GV. 45; Ugb a. a. O. Bl. 62.

³ Dalberg ließ das Frankfurter Schreiben an das Generalvikariat „zur stillen Nachricht“ weiterleiten. GV. 45.

⁴ Boehmer hatte den voraussichtlichen Abschluß eines Reichskonkordates gemeldet (schon in einem Briefe vom 7. Dez. 1802, Ugb a. a. O. Bl. 65) und eine Sonderabmachung der Reichsstadt mit der Kirche für überflüssig erklärt. Der Schöffenrat änderte daraufhin am 20. Dezember seine früheren Beschlüsse um (ebd. Bl. 68): In dem Schreiben an den Kurfürsten wurde die Stelle über die angebotene Fortsetzung der unterbrochenen Konferenzen gestrichen, und das von Seeger schon entworfene Schreiben an die geistlichen Kommissarien wurde nicht abgeschickt. Die von Kracauer (VI 280 Anm. 2) aus dem letztgenannten Schreiben gezogenen Folgerungen sind hinfällig. Die Abbiegung der Seegerschen Politik war aber nur vorübergehender Natur. Am 21. Jan. 1803 wünschte der Schöffenrat erneut die Wiederanknüpfung von Verhandlungen mit den Kommissarien (Ugb a. a. O. Bl. 94) und hat es auch später noch „sehnlichst“ gewünscht und bei der Gegenseite „äußerst darauf gedrungen“ (vgl. Votum Chandelles, 2. Mai 1803. GV. 27).

Lage noch eine weitere Verschärfung erfuhr. Frankfurt war inzwischen zwecks Durchführung seiner neuen Jurisdiktionsrechte zu einer peinlichen Gewaltanwendung geschritten.

b) Verschärfung der Lage

Der Scholaster des Bartholomäusstifts, Molinari, hatte im August 1802 von dem Kölner Domkapitel, das seinen Sitz nach Arnsberg verlegt hatte, Teile des Kölner Domkirchenschatzes in 16 schweren Kisten zur Aufbewahrung bekommen¹. Den Inhalt von fünf Kisten hatte er bald danach auftragsgemäß verkauft und den Erlös (fl. 14786,44) dem Domkapitel zugesandt. Von diesem bei Molinari untergebrachten Fluchtgut hatte Hessen-Darmstadt, das nach dem neuen Reichsschluß in den Besitz Westfalens gekommen war, Kenntnis erhalten und forderte die Reichsstadt Frankfurt auf, für den neuen Landesherrn zur Beschlagnahme dieser Domschätze zu schreiten und Molinari eine eidliche Erklärung abzunehmen. Nach der früheren Rechtslage wären die kirchlichen Behörden für die Erledigung dieses Ersuchens zuständig gewesen. Aber die Reichsstadt nahm die Gelegenheit gerne wahr, um den Beweis für die geänderte Gerichtsbarkeitsordnung zu erbringen, schoß aber dabei im ersten Überschwang weit über das Ziel hinaus². Am 27. Dezember 1802 sollte Molinari zum Bürgermeister bestellt werden, er war aber gerade nach dem benachbarten Höchst abgereist. Eine halbe Stunde später kam die Ordonnanz von neuem, um nun die Magd vorzuladen, aber jetzt war diese zufällig auch außer dem Hause. Daraufhin ließ der Schöfferrat durch einen Schlosser die Haustüre aufbrechen, das Haus durch eine Schildwache besetzen und

¹ Ugb E 84 Nr. 44; GV. 10 u. 45. Dillmann hat in seinem Aufsatz über Molinari (in: Rhein-Mainische Volkszeitung 1928 Nr. 29, 31, 33, 34) die hier erwähnten Ereignisse berührt, aber die genannten Akten nicht benutzt. Seine Darstellung ist nicht in allen Punkten zutreffend.

² Über den Vorfall unterrichten kirchliche und reichsstädtische Akten. 27. Dez. 1802: Molinari an das Generalvikariat, GV. 10; 28. Dez.: Kolborn an Dalberg, GV. 45; 29. Dez.: Protestschreiben des Generalvikariats an die Reichsstadt, Ugb E 84 Nr. 44 Bl. 10 (Konzept von Chandelle, GV. 10); 31. Dez.: Seeger an Abel: Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 71; 3. Jan. 1803: Dalberg an Kolborn, GV. 45; Beratung des Schöfferrats, Ugb E a. a. O. Bl. 10; Verwahrungsschreiben Frankfurts an das Generalvikariat, GV. 45 (Konzept von Seeger, Ugb E a. a. O. Bl. 12); Seeger an Boehmer, ebd. Bl. 13; 5. Jan.: Gutachten Kolborns im Generalvikariat, GV. 45.

eine Haussuchung vornehmen. Endlich konnte Molinari selbst, von befreundeter Seite durch einen reitenden Boten zurückgeholt, diesem Treiben Einhalt gebieten, gab vor dem Bürgermeister die verlangten Erklärungen ab und mußte obendrein hören, er sei an diesen unliebsamen Vorfällen, die dem Gassenpöbel eine Sensation waren, selber schuld.

Der aus seiner Ruhe aufgeschreckte Scholaster war freilich nicht der Mann, der sich in dem kirchenpolitischen Streit zum Opfer gebracht hätte¹. Kolborn erhob gegen „die schreiende Art“, mit der die Reichsstadt einen Geistlichen gegen alles Recht und dazu noch in ehrenrühriger Weise behandelt hatte, lauten Protest. Er sah jedoch ein, daß gegenüber den Rechtfertigungsversuchen der Reichsstadt eine weitere Auseinandersetzung „mit diesem Magistrate . . . in einen leeren Federkrieg ausarten“ würde. Es blieb daher nur übrig, mit erneuter Eindringlichkeit dem Kurfürsten die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Ordnung vorzustellen.

c) Einlenken der Reichsstadt

In Regensburg entfaltete Dalberg, der dort gegen Jahresschluß eingetroffen war, eine eifrige Tätigkeit zum Schutz der bedrohten Rechte der Kirche. Es sprach sich dort bald herum, was er der Reichsstadt Frankfurt vorzuwerfen hatte²: sie mische sich in die Einrichtung der Seelsorge ein; sie wolle über das Sakrament der Ehe entscheiden³; sie beschneide die kirchlichen Jurisdiktions-

¹ Eifrig unterstützte Molinari das Bestreben der Reichsstadt, die Schätze aus seinem Hause zu schaffen und in städtisches Gewahrsam zu bringen. Durch ein Eingreifen des französischen Residenten Hirsinger wurden sie dann allerdings doch dem kirchlichen Eigentümer wieder zugestellt. Ugb E 84 Nr. 44. Die „eruldete persönliche Mißhandlung“ machte Molinari den Aufenthalt in Frankfurt „zum Ekel“; er siedelte daher bald darauf nach Köln über, von wo er 1808 nach Frankfurt zurückkehrte, nachdem sich hier die Regierung „zum allgemeinen Besten“ geändert hatte. GV. 10. Diese Tatsachen bezeugen gerade nicht ein mutiges Verhalten, das Dillmann (a. a. O.) an Molinari in dieser Affäre festgestellt haben will.

² Vgl. Kracauer VI 287 ff.

³ Schon vor seinem Weggang nach Regensburg schrieb Dalberg empört an Albini: „Dem Rabbiner gestattet man, in Gewissenssachen der Juden zu entscheiden, und der protestantische Frankfurter Bürgermeister will über das Sakrament der Ehe derer Katholiken entscheiden.“ BM. I 314.

rechte; sie löse angeblich sogar Ordensgelübde auf¹; sie bedrücke die Katholiken. Die gegen Molinari verübte Gewalthat mußte die Erregung noch steigern.

Boehmer, der sich auch gegen die Anschuldigungen der von Frankfurt in ihren Rechten geschädigten Ritterorden und der Reichspost zu wehren hatte, wurde ziemlich kleinlaut. Es gelang ihm nicht, seine Heimatstadt zu rechtfertigen. Er ging sogar so weit, sein bisher vertretenes Programm zu verleugnen, in dem er ein Zusammenwirken mit den kirchlichen Stellen und eine Rücksichtnahme auf sie verworfen hatte. Jetzt befürwortete er den Vorschlag, den ihm der kaiserliche Bevollmächtigte, Baron von Hügel, gemacht hatte, die Reichsstadt solle die durch die Proklamation hervorgerufenen Mißverständnisse in einer neuen Bekanntmachung beseitigen. Seeger, der die „Bekehrung“ Boehmers mit Befriedigung aufnahm, wußte auch keinen anderen Ausweg² und verfertigte den Text einer neuen Proklamation³, deren Veröffentlichung der Rat am 13. Januar beschloß.

¹ Seeger hatte am 25. Nov. 1802 in der Signatur für die Kapuziner, Karmeliter und Friderizianer gesagt, daß sie „ihre Ordens (Congregations) Regel unter sich für aufgehoben und der ihnen vermöge derselben oder sonst vermög der canonischen Geseze obgelegene besondere Clerisey (und Ordens) Pflichten und Verbindlichkeiten sich für entlediget anzusehen ... haben“. Infolge einer Beanstandung durch die kirchlichen Kommissarien auf der ersten Konferenz (29. Nov.) räumte Seeger ein, nur die Aufhebung des Gemeinschaftslebens, nicht auch der eigentlichen Gelübde sei gemeint. Diese Erläuterung wurde den Klöstern von kirchlicher Seite ausdrücklich zugestellt. Dennoch wollte die „Mißdeutung“ der Absicht des Rates nicht verstummen. Auf dem Weg über den Staatskanzler Cobenzl wurden die „berüchtigten“ Dekrete der Frankfurter Stadtkanzlei (die Karmeliter-Signatur und die Proklamation an die Bürgerschaft) auch in Rom bekannt, wo sie eine starke Erregung verursachten: Frankfurt wolle durch die Entbindung von den Ordenspflichten „Aufruhr“ gebieten. Durch die Beschwerde des Vatikans in Regensburg kam die Angelegenheit in die Öffentlichkeit (vgl. Bericht Boehmers v. 16. Jan. 1803, Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 90) und wurde auch in manchen Zeitungen verbreitet. Seeger verfaßte daraufhin einen Gegenartikel (Acta Senatus J 10 Nr. 5 Tom. 2), in dem er die schon längst erfolgte Berichtigung des Mißverständnisses bekanntgab (Febr. 1803). Vgl. Kracauer VI 299 f.; König, Pius VII. 11 ff. Aber auch fernerhin erwies sich diese „längst abgetane Sache“ als eine Störung der Frankfurter Politik. Vgl. Bericht Abels v. 30. März u. die Antwort Seegers v. 9. Apr. 1803. Ugb a. a. O. Bl. 142 u. 144.

² Seeger an Boehmer, 12. Jan. 1803. Ebd. Bl. 85.

³ Ebd. Bl. 88. Abgedruckt in: Frankfurter Rats- und Stadtkalender 1804, S. 43 f.: „Ratsschluß vom 13. Januar 1804, den katholischen Gottesdienst betreffend“; ferner in: Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt XI 3167 ff.

Es war eine Berichtigung recht sonderbarer Art. Seeger bestritt, daß die Reichsstadt eigenmächtig in kirchliche Rechte eingegriffen habe, und berief sich auf die Bestätigung, die nachträglich die geistliche Behörde den Maßnahmen der Reichsstadt gegeben habe. Er wiederholte den Anspruch der Reichsstadt auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in weltlichen Dingen und auf die Ehegerichtsbarkeit über die katholischen Bürger. Als einziges Zugeständnis fügte er hinzu, bei Entscheidungen in Ehestreitigkeiten solle die katholische Lehre vom Sakrament der Ehe Berücksichtigung finden.

„Dieser unter der Form einer Einlenkung noch bestimmter und nicht ohne neue Gefährde wiederholte Angriff“¹ konnte auf kirchlicher Seite nicht zur Nachgiebigkeit stimmen². Kolborn zerpfückte die einzelnen Punkte der Proklamation und gelangte zu einer völligen Ablehnung. Er bewog aber das Generalvikariat doch nicht zu einem Einspruch, weil dies ohne Unterstützung des Reichs „unmöglich, folglich eine ganz zwecklose Verdemüthigung“ sei³.

Boehmer befand sich in einem Irrtum, wenn er eine beruhigende Wirkung der Proklamation in Regensburg zu beobachten vermeinte⁴. Wie er bald aus dem Munde des Kurfürsten selbst erfuhr, lehnte dieser auch weiterhin mündliche Verhandlungen mit der Reichsstadt schroff ab; nicht einmal der französische Konsul sei so weit gegangen wie Frankfurt⁵. Nach der Auffassung Dalbergs mußte das Eingreifen einer höheren Stelle erfolgen.

¹ Kolborn an das Generalvikariat, 19. Jan. 1803. GV. 45.

² Dalberg betrachtete immerhin die Veröffentlichung der Proklamation als einen politischen Erfolg und meinte, sie sei „ohne Zweifel durch die zeithero in Regensburg geschehene Darstellung der Wahrheit und durch selbst-Erkenntnisse des Frankfurter Magistrats veranlaßt worden“. Vgl. Heimes an das Generalvikariat, 26. Jan. 1803. GV. 45.

³ Kolborn an das Generalvikariat, 19. Jan. 1803. GV. 45.

⁴ Bericht Boehmers vom 25. Jan. 1803. Ugb a. a. O. Bl. 97.

⁵ Bericht Boehmers vom 6. Febr. 1803. Ebd. Bl. 109. Vgl. Kracauer VI 297. In Frankfurt wunderte man sich nicht wenig über den häufigen Wechsel der diplomatischen Beobachtungen Boehmers. Am 10. Jan. meldete er von „milderen Gesinnungen“ des Kurfürsten, am 16. Jan., Dalberg sei gegen Frankfurt „sehr aufgebracht“, zugleich verlangte aber Boehmer eine Bevollmächtigung für unmittelbare Verhandlungen mit dem Kurfürsten zur Beseitigung der Hauptschwierigkeiten, und jetzt Dalbergs überraschende Ablehnung von Verhandlungen! Antwort der Reichsstadt an Boehmer, 10. Febr. 1803. Ugb a. a. O. Bl. 113.

Doch seine Hoffnungen wurden bitter enttäuscht. Die Vertreter der vermittelnden Mächte gewährten ihm keine Hilfe, und es war nur ein schwacher Trost, daß es der Reichsstadt ebenso wenig gelang, die gewünschte Auslegung des Gesetzestextes in ihrem Sinne zu erhalten. Auch die Erwartung eines Reichskonkordates wollte sich nicht erfüllen; es kam über Vorbesprechungen nicht hinaus¹. So blieb schließlich der kirchlichen Behörde keine andere Wahl, als bei den Reichsgerichten Hilfe zu suchen. Sie tat es allerdings nicht sofort. Das Ringen in Regensburg ging klanglos zu Ende und veränderte sich zu einem Stellungskrieg, dessen Schauplatz sich wieder in Frankfurt befand.

§ 3. Stellungskrieg

a) Geplänkel

Es war der Reichsstadt nicht gelungen, in einem kühnen Angriff die Positionen der kirchlichen Jurisdiktion zu besetzen. In einem Stellungskrieg standen sich nun die beiden Fronten gegenüber, und nur langsam konnte die Stadt an Gelände gewinnen. Auf kirchlicher Seite unterließ man zwar die gewohnte Ausübung der Jurisdiktion, wenn davon Zusammenstöße zu befürchten waren und keine Hoffnung bestand, „sich mit Ehren und gutem Erfolge herauszuziehen“². Aber zur Verteidigung war alles bereit, falls der Frankfurter Magistrat den Besitzstand stören sollte. Eine führende Rolle in dieser Verteidigung war, seitdem das Generalvikariat — etwas später auch Kolborn — den Boden der Reichsstadt verlassen hatte, dem Stadtpfarrer Dr. Kauth zugefallen. Er verfolgte mit scharfer Wachsamkeit alle Pläne und Unternehmungen der Reichsstadt, die die kirchlichen Rechte gefährden konnten, und befürwortete in seinen Berichten an das Vikariat „die stärksten Maßregeln“, damit dem Magistrat „die festesten Schranken“ gesetzt würden. Erfüllt von einem zähen Abwehrwillen, konnte er heftig auffahren, wenn aus dem eigenen Lager die Abwehrfront durchbrochen wurde, so z. B. wenn Geistliche durch unkluges Verhalten ein Einschreiten des Magistrats

¹ Vgl. König, Pius VII. Die Säkularisation und das Reichskonkordat 69 ff.

² Gutachten Kolborns, 24. Jan. 1803. GV. 44.

veranlaßten¹ oder wenn katholische Bürger durch ihre Sorglosigkeit der von der Reichsstadt geforderten Ehegerichtsbarkeit Vorschub leisteten². Kauth selbst gab ein leuchtendes Beispiel in der Verteidigung der althergebrachten kirchlichen Rechte³. Sogar gegen rechtsgültige Forderungen des Rates in kirchlichen Dingen stellte er sich und wich erst auf ausdrücklichen Befehl seiner vorgesetzten Behörde.

So bedurfte es einer mehrmaligen Mahnung durch die Reichsstadt, daß sich Kauth zur regelmäßigen Ablieferung der Auszüge aus den Kirchenbüchern verstand⁴. Die Verrichtung des „Gebetes pro magistratu civitatis“ war erst zu erreichen, als die Stadt ihm gar mit „anderen nachdrücklicheren Maßnahmen“ drohte „auf den obgleich nicht zu verhoffenden Fall einer längeren Zögerung oder Renitenz“⁵. Die Einführung der Staatsaufsicht über

¹ Vgl. die Berichte Kauths an das Generalvikariat vom 23. April und 15. Juni 1803. GV. 33 u. 44. Mit den strammen Methoden Kauths ging der Direktor der Liebfrauenkirche, Dr. Marx, nicht immer einig. Als z. B. das Administrationsamt eine Instruktion für die Kirchendiener abfassen wollte, widersetzte sich Kauth, weil dies gegen das „kirchenverfassungsmäßige Herkommen . . . und auch in sonstiger Hinsicht nicht platzgreiflich“ sei. Marx aber verfertigte bereitwillig eine Vorlage, deren Ausführlichkeit sogar dem Schöffenrat zu weit ging. Prot. Adm. 25. Juni 1804 u. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 165 f. Die Bereitwilligkeit des Direktors entsprang wohl dem Ärger über seinen liederlichen und unehrlichen Oberkürster Büchling, den er schon im Jahre 1800 beim Generalvikariat angezeigt, aber in falscher Nachsicht nicht entlassen hatte. GV. 33. Gerade um die Zeit, als das Administrationsamt die Instruktion für die Küster erwog, beschwerte sich Marx von neuem über Büchling beim Vikariat. GV. 19. Er rief sogar bald darauf das Administrationsamt selbst gegen den Küster zu Hilfe, daß es durch eine strenge Ermahnung „sein Innerstes erschüttere“. Prot. Adm. 12. Dez. 1804 u. Akten der Stadtkämmerei Abt. II A II G b Nr. 7. Eine solche Anbiederung an eine reichsstädtische Behörde wäre bei Kauth doch undenkbar gewesen.

² Sie ließen es öfters vor der Eheschließung unbekümmert geschehen, daß ihr Beauftragter auch einen Erlaubnisschein des Konsistoriums beibrachte. Kauth an das Generalvikariat, 18. Aug. 1805. GV. 44.

³ Als der Frankfurter Bürgermeister, von dem Hofgericht in Würzburg dazu aufgefordert, in einer Untersuchungssache den Stadtpfarrer zu einer Eidesleistung vorlud, weigerte sich dieser und wollte den verlangten Eid nur vor seiner kirchlichen Behörde ablegen. Seeger, der darüber mit dem Hofgericht die Korrespondenz führte, nahm die Weigerung hin und lehnte das von Würzburg gestellte Verlangen ab, Kauth mit „Zivildetention“ zu bestrafen. Infolgedessen mußte das Hofgericht die Vermittlung des Generalvikariates in Anspruch nehmen. Ugb D 38 Nr. 40; GV 50.

⁴ März/April 1803. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 127, 133, 134.

⁵ Schreiben der Stadtkanzlei an Kauth, 9. März 1803. GV. 44; Ugb a. a. O. Bl. 126. Bemerkenswert ist die Begründung, mit der Kolborn bei der Beratung

das katholische Armenwesen (Stipendium pauperum) hätte Kauth, wenn es nach seinem Kopfe gegangen wäre, am liebsten offen abgelehnt und wollte schon zum Zeichen des Protestes seine seitherige Verwaltungstätigkeit aufgeben¹; das ließ zwar das Generalvikariat nicht zu, es ersparte ihm aber die Ausstellung eines Reverses², den das Administrationsamt von ihm „auf priesterliche Treue“ verlangt hatte, ohne nun freilich darauf zu bestehen³.

Manchmal freilich lag es an der Reichsstadt selbst, wenn sie nicht rasch genug vorankam. Im Januar 1803 war sie auf harten Widerstand gestoßen, als sie von den Stiften die Herausgabe der bei der provisorischen Besitzergreifung bereits versiegelten Akten verlangte⁴; es war die Saumseligkeit eines Beamten, daß für sehr lange Zeit das Administrationsamt in dieser Angelegenheit nichts ausrichtete⁵. Auch die Vereidigung der neuen „Staatsdiener“, der Geistlichen und der weltlichen Kirchenangestellten, wurde lange aufgeschoben und erst im Juli 1804 ausgeführt, aber nicht ohne daß die kirchliche Behörde an der für die Geistlichen be-

im Generalvikariat trotz dem befehlenden und drohenden Tone der Reichsstadt für die Bewilligung ihrer Forderung stimmte. Ein solches Gebet sei auch anderwärts üblich, und es handle sich lediglich darum, „daß die Unterthanen eines Staats, von welchem Glaubensbekenntnis sie immer seyen, in der Kirche für die Wohlfart ihrer Regierung, also im Grunde für ihre eigene betten sollen“. GV. 44.

¹ Kauth an das Generalvikariat, 27. März 1803. GV. 35.

² Weil er schon als Pfarrer die pflichtmäßige Sorge für die Armen übernommen habe. Votum Chandelles, 31. März 1803. GV. 35.

³ Kauth hatte zugleich mit der Ablehnung des Reverses weitere Gewissenhaftigkeit in seiner schon zwanzigjährigen Verwaltungstätigkeit versprochen. Mit Rücksicht auf diese Erklärung beschloß die Reichsstadt, daß „mit Übergehung der von dem Herrn Parocho Kauth . . . angebrachten unzulässigen Deutungen und Reservationen zur Abschneidung aller Weitläufigkeiten . . . die besondere Reversirung darüber gedachtem Herrn Pfarrer nachgelassen werde, bey der unbedingten Verpflichtung eines Jeden neuen geistlichen Coadministratoris zu solcher Revers-Ausstellung es jedoch sein Bewenden behalte“. Da der geistliche Kollege Kauths in der Armenfondsverwaltung gestorben war, berief die Reichsstadt an dessen Stelle den Direktor Marx. Dieser durfte den zu gleicher Zeit wie von Kauth geforderten Revers mit Erlaubnis des Vikariates ausstellen. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 136 ff.; GV. 35.

⁴ Die Stiftsvorstände waren nur zur Herausgabe der Finanzakten bereit und verlangten für das Aussonderungsgeschäft die Zuziehung eines erzbischöflichen Kommissars. Kracauer VI 296.

⁵ Der Archivar Hohlbein führte die ihm wiederholt vom Administrationsamt erteilten Aufträge nicht aus. Prot. Adm. 18., 28. Apr., 3. Sept., 19. Nov. 1804, 18. Mai 1805.

stimmten Eidesformel einige Änderungen vorgenommen hätte¹. Selbst die Englischen Fräulein, die als Leiterinnen einer Mädchenschule von dem Rat der Reichsstadt verpflichtet werden sollten, konnten dies über ein Jahr lang hinziehen².

Nichts vermag die geringe Stoßkraft der reichsstädtischen Politik in dieser Zeit besser zu veranschaulichen als die Tatsache, daß man jedes Zusammentreffen mit dem Generalvikariat und auch mit dem Stadtpfarrer möglichst zu vermeiden suchte und die neue Kirchenhoheit desto eindringlicher an den — Kirchenküstern demonstrierte. Sie wurden öfters vor die reichsstädtischen Behörden bestellt, um Aufträge entgegenzunehmen, die sie von sich aus nicht einmal immer ausführen konnten, und Verweise und Verwarnungen seitens des Administrationsamtes mußten sie nicht selten über sich ergehen lassen³.

Ihre trotz alledem fortschreitende Machterweiterung auf kirchlichem Gebiete suchten die Organe der Reichsstadt zu verbrämen durch die öfters wiederholte ausdrückliche Versicherung, ihre Maßnahmen sollten die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletzen; und daß die erzbischöflichen Kommissarien bei

¹ Vgl. Kracauer VII 251. Auffallend ist, daß die Entfernung eines mit den Seelsorgspflichten nicht zu vereinbarenden Abschnittes in der Eidesformel diesmal vom Generalvikariat angeregt wurde, während zuvor Kauth für die uneingeschränkte Annahme der Formel gestimmt hatte, weil darin „geflissentlich alles vermieden“ sei, was dem Ordinariat anstößig sein könne. GV. 44. Es kann daher von einer anfänglichen Eidesverweigerung der Frankfurter Geistlichen, wie Kracauer (a. a. O. Anm. 2) meint, keine Rede sein. Auch darin irrt Kracauer (ebd.), wenn er sagt, die beanstandete Stelle der Eidesformel habe das Beichtsigill der Geistlichen berührt. Im Gegenteil, die Reichsstadt nahm auf das Beichtgeheimnis deutlich Rücksicht. Aber das war dem Syndikus Seeger neu, daß sich die Schweigepflicht des Seelsorgers auch auf solche Dinge erstrecken könne, von denen er außerhalb des Beichtstuhles erfahren habe. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 159; Anl. Nr. 5.

² S. o. Abschn. 2 Kap. 3 § 1b.

³ Das Administrationsamt stellte beispielsweise an die Küster die Zumutung, sie sollten sofort Anzeige erstatten, falls in den Kirchen noch eine Beerdigung stattfinde. Prot. Adm. 10. Juni 1803. — Vor dem Abbruch des Kapuzinerklosters verzögerte sich die Umbettung der Totengebeine; den Verweis dafür erhielt vom Administrationsamt der Oberküster der Bartholomäuskirche, tatsächlich war aber die vom Stadtpfarrer beim Generalvikariat erbetene Erlaubnis nicht rechtzeitig eingetroffen. Prot. Adm. 29. Juni 1803; GV. 48. — Das angebliche Tabakrauchen der Glöckner im Turm scheint das Administrationsamt nicht wenig interessiert zu haben. Vgl. darüber die Berichte Kauths an das Generalvikariat vom 15. Juni und 19. Juli 1803. GV. 44 u 33 Abt. 2.

den Konferenzen keine Bedenken geäußert hätten, wurde zuweilen als — freilich nicht immer stichhaltige — Bekräftigung hinzugefügt¹.

Ein solches Geplänkel, das der Reichsstadt einige Zufallserfolge einbrachte, konnte den Leiter der Frankfurter Kirchenpolitik nicht befriedigen. Wenn Seeger auch der Meinung war, man dürfe die Gegenseite nicht herausfordern, so sann er doch als aufgeklärter Systematiker auf eine Methode, die ihm die grundsätzliche Durchführung seines ganzen Programms gestattete. Im Juni 1803 legte er den Plan zu einer neuen, großzügigen Offensive vor.

b) Ein neuer Offensivplan der Reichsstadt

Der neue Offensivplan Seegers² ging dahin, sein ganzes kirchenpolitisches System durch ein Edikt in Vollzug zu setzen, eine Methode, die er von den Regierungen in Württemberg, Baden und Nassau abgesehen hatte. In der Sache selbst wich er zwar keinen Schritt zurück, aber mehr als früher war er bemüht, alles Aufreizende und Anstößige zu vermeiden, wenn es formell³ und materiell⁴ möglich war; eine besondere Rücksichtnahme empfahl er gegenüber dem Amt und der Würde der Geistlichen⁵. Die der

¹ Das Stillschweigen der Kommissarien konnte dann nicht als Zustimmung gedeutet werden, wenn von einer Sache auf den Konferenzen gar nicht gesprochen worden war. Ähnlich war es mit dem angeblichen Einverständnis des Ordinariats bestellt, auf das sich die Stadt bei der Schließung der Kapuzinerkirche berief. Kolborn an das Generalvikariat, 7. Jan. 1803. GV. 31. Da zu derselben Zeit das Administrationsamt die drei leitenden Seelsorger zur Berufung von Kooperatoren aufforderte, ein Recht, das zweifellos der vorgesetzten geistlichen Behörde zustand, erhob das Generalvikariat gegen solche Methoden scharfen Protest. Kracauer VI 296.

² Gutachten Seegers vom 23. Juni 1803. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 153. Kracauer (VII 248 ff.) hat über den sachlichen Inhalt des Gutachtens ausführlich berichtet. Das Neue ist aber nicht die Sache selbst, sondern die Methode der Durchführung. Darüber schweigt Kracauer vollständig.

³ Seeger wünschte beispielsweise keine öffentliche Erwähnung des für die weltliche Obrigkeit „selbstverständlichen“ Aufsichtsrechts (*Ius maiestaticum circa sacra*), weil dies nur Beunruhigung bei der katholischen Gemeinde erzeuge und den Geistlichen Stoff biete, „die Absichten des Rates zu mißdeuten und zu verdächtigen“.

⁴ Er wiederholte z. B. das in der zweiten Proklamation schon gewährte Zugeständnis, für katholische Bürger solle das katholische Eherecht gelten, freilich mit einer wichtigen Einschränkung bei Ehescheidungen.

⁵ Die ihnen vorzulegende Formel des Amtseides solle vorsichtig abgefaßt werden; vor Gericht sollten sie „in causis civilibus“ wie andere „honoratiore“

Reichsstadt zugesprochene Gerichtsbarkeit war jedoch so stark, daß „allen wesentlichen Übergriffen der geistlichen und bischöflichen Gewalt vorgebogen“ war. So fiel es Seeger nicht schwer, von seinen Auftraggebern die Zustimmung für seine Pläne zu erhalten.

Von kirchlicher Seite war gegen ein solches Edikt scharfer Widerstand zu erwarten. Um ihn auf ein Mindestmaß herabzudrücken, machte Seeger in seinem Gutachten den ebenfalls von anderen Regierungen erprobten Vorschlag, vor Veröffentlichung des Ediktes mit einem einflußreichen Mitglied des Generalvikariates vertraulich zu verhandeln, um „den widrigen Eindruck, den ein ganz unvorbereitetes, einseitiges Erscheinen eines solchen Ediktes hervorbringen würde, zu mildern . . . und dabei diejenigen etwaigen Modificationen, welche jenseits gewünscht werden könnten, insofern sie sonst unnachtheilig sind und das Wesen der Sache nicht verändern, anzunehmen“. Zum vollständigen Gelingen seines Planes sollte dem Frankfurter Syndikus „der aufgeklärte dermalige Ordinarius“ selbst helfen. Zwar werde er, so meinte Seeger, nicht öffentlich zustimmen, aber doch wohl auch nicht der Geistlichkeit die „Folgeleistung“ ausdrücklich verbieten, sondern ihr „wie schon öfter“ zu erkennen geben, „daß sie sich den Verfügungen Eines HochEdlen Raths als Wirkung höherer Gewalt und gleichsam nothgedrungen zu unterwerfen habe“. Mit einem solchen Erfolg konnte ja Seeger zufrieden sein.

Administrationsrat Moser war ausersehen, in Aschaffenburg zu sondieren, da er bei Kolborn und Chandelle hohes Vertrauen besaß. Aber die geplante Reise Mosers fand nicht statt, und es war Seeger selbst, der im Juni 1804 in die Residenzstadt des Kurfürsten reiste und für die Güte seiner Pläne die Probe aufs Exempel machte¹.

Als Beispiel für die neue Ordnung, wie er sie sich dachte, wählte Seeger die Frage der Haustaufen und Haustraungen, da er sich in dieser Sache einen Ausweg zur Umgehung einer bestehenden Rechtsbindung ausgeklügelt hatte. Im Jahre 1786 hatte nämlich der Reichshofrat die Stadt Frankfurt verurteilt, weil sie ein

behandelt werden; in Obsignationsfällen solle ein Geistlicher hinzugezogen werden, „um die von dem Verstorbenen etwa besessene, sein Geistliches Amt oder andere mere spiritualia vel disciplinaria betreffende Scripturen in Empfang zu nehmen“.

¹ Bericht Seegers über seine Reise nach Aschaffenburg vom 30. Juni 1804. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 159; vgl. Kracauer VII 251 f.

Dispensationsrecht zur Vornahme dieser religiösen Handlungen in Privathäusern beanspruchte; das alleinige Recht der geistlichen Behörde wurde damals erneut bestätigt. Gegen diese Entscheidung hatte Seeger bisher vergeblich angekämpft, ohne in dem noch immer nicht beendeten Prozeß auf einen glücklichen Ausgang hoffen zu können. Jetzt wechselte er die Taktik und forderte nicht mehr die Beseitigung des kirchlichen Dispensationsrechtes, sondern nur die Hinzufügung der Erlaubnis seitens der weltlichen Behörde, weil es ein „Gegenstand weltlicher Polizei“ sei. Das von ihm verfaßte Ratsschreiben, das diese neue Verfügung dem Generalvikariat mitteilen sollte¹, nahm er selbst mit nach Aschaffenburg, um es dort persönlich zu überreichen.

Sehr günstig traf es sich für ihn, daß ihm in einer Unterredung Weihbischof Heimes seine Vermittlung anbot, um an den Konflikten „gleichsam vorbeizuschiffen“. Aber die von Heimes zugesagte Unterstützung des Ratsschreibens, das ihm Seeger vorwies, hatte bei der Beratung im Generalvikariat keine Wirkung. Chandelle, der im Grunde zu einer Nachgiebigkeit bereit war, konnte von seinem Mißtrauen gegen die Reichsstadt nicht abkommen; das von ihm verfaßte Antwortschreiben an die Reichsstadt lehnte daher eine Änderung des Herkommens ab². Seeger verteidigte zwar das Recht der Reichsstadt mit Hilfe von alten Polizeigesetzen³, aber es kam doch in der nächsten Zeit kein „Attentat“ gegen das Mandat des Reichshofrates vor⁴. Immerhin

¹ GV. 44; Ugb a. a. O. Bl. 158.

² Gutachten Chandelles vom 23. Juli und die Antwort des Vikariates an die Reichsstadt Frankfurt vom 13. Aug. 1804. GV. 44 u. Ugb a. a. O. Bl. 175. Chandelle erklärte, der Antrag Frankfurts scheine „bei erster Ansicht annehmbar und empfehlend, demnach (I) glaube ich, daß das Beabsichtigte in dem Hinterhalt verborgen seye“. Der städtische Erlaubnisschein sei früher verlangt worden, weil die Katholiken in Frankfurt kein öffentliches Religionsexerzitium gehabt hätten, jetzt, weil es Polizeisache sei, also „das gleiche Ziel sub diverso titulo“. Die Protestanten erhielten die Erlaubnis von der Stadtoberkeit, die Katholiken von dem Generalvikariat, beide Teile also von der zuständigen geistlichen Behörde, sie seien also bisher vollkommen gleichgestellt. Durch die beabsichtigte Änderung würden die Katholiken mehr belastet als die Protestanten. „Der Magistrat“, schrieb Kauth an das Vikariat und deckte damit die eigentlichen Hintergründe auf, „will nicht die gute Sache, sondern er will nur die Frankfurter Katholiken auf eine feine Art nach und nach von dem Hohen Ordinariat abgewöhnen... Der Magistrat wird unter dem Mantel der Polizei noch mehreres wagen.“ Kauth an das Generalvikariat, 20. Aug. 1804. GV. 44.

³ GV. 44 u. Ugb a. a. O. Bl. 176.

⁴ Bericht von Chandelle, 19. Mai 1806. GV. 44.

war man auf kirchlicher Seite in diesem Punkte, den der Magistrat so wichtig nahm, bei einer endgültigen Regelung der Kirchenverhältnisse zu einem Einlenken bereit, um Wichtigeres zu gewinnen¹.

Mit der Ausführung seines Planes hatte somit Seeger kein Glück gehabt. Er wagte es nicht, das beabsichtigte Edikt zu veröffentlichen. Die Zeit schritt über diesen Plan bald hinweg. Die beiden Parteien, die in dem noch ziemlich friedlichen Stellungskrieg nicht vorankamen, standen sich plötzlich in einem harten Kampf gegenüber, der anscheinend um eine Belanglosigkeit ausgebrochen war.

c) Hart auf hart

Die Frage der Haustaufen und Haustrauungen hatte eigentlich kaum praktische Bedeutung. Denn nach dem Willen der geistlichen Behörde sollten diese religiösen Handlungen gar nicht außerhalb der Kirchen vorgenommen werden. Daher verlief die Auseinandersetzung hierüber ziemlich friedlich. Anders war es in dem Falle des sog. Obsignationsrechtes, dessen Ausübung naturgemäß nur in den Privathäusern möglich war und eben darum immer von neuem den öffentlichen Charakter der kirchlichen Jurisdiktion bezeugte. Syndikus Seeger sah darin eine Beschränkung der Staatshoheit, die er nicht länger dulden wollte. Das Generalvikariat konnte aber den Gebrauch seines altherkömmlichen Rechtes nicht willkürlich aussetzen. So war es unvermeidbar, daß die beiden Partner hart aneinandergerieten².

Im Jahre 1788 hatte der Reichshofrat die Reichsstadt Frankfurt wegen der Störung des kirchlichen Obsignationsrechtes verurteilt und auch eine Berufung des Rates verworfen. Jetzt aber hielt sich der Rat nicht mehr daran und ließ bei Sterbefällen von Geistlichen das Siegel des Stadtpfarrers, der dem städtischen Beamten fast regelmäßig zuvorkam, wieder abreißen und durch das städtische Siegel ersetzen; er befahl sogar, in den Sterbehäusern verschlossene Möbelstücke aufzubrechen, wenn der Stadtpfarrer Kauth die in eigene Verwahrung genommenen Schlüssel nicht mehr herausgab.

Das Generalvikariat ließ sich diese Gewaltanwendung gegen einen „unfürdenklichen Besitzstand“ nicht gefallen und erlangte, als die Proteste nichts fruchteten, vom Reichshofrat eine Ver-

¹ Bericht von Chandelle, 4. März 1805. Ebd.

² GV. 44, 40, 42c; Ugb D 38 Nr. 39 Fasz. 1—2; vgl. Kracauer VII 252 f.

urteilung der Reichsstadt (26. Okt. 1804). Seeger wehrte sich verzweifelt gegen das von der Kirche angeblich „erschlichene“ Mandat und veranlaßte ein gemeinschaftliches Vorgehen mit jenen Ständen, die das Vikariat wegen des gleichen Deliktes beim Reichshofrat belangt hatte¹. Aber seiner Verteidigung mit oft recht ausgeklügelten Gründen² war kein Erfolg beschieden; der Reichshofrat verwarf seine Einreden (22. April 1806). Dennoch ließ Frankfurt von den verurteilten Praktiken nicht ab und rüstete sich zu einer Beschwerde beim Reichstag. Nur der politische Umschwung im Sommer 1806 verhinderte ein weiteres Vorgehen.

In der so kleinlichen Angelegenheit des Obsignationsrechtes sollte eine Vereinbarung nicht unmöglich erscheinen. Tatsächlich fehlte es bei dem Aschaffenburg Generalvikariat nicht an der grundsätzlichen Bereitschaft, der Staatsgewalt in diesem Punkte sogar weitgehende Zugeständnisse zu machen³. Und auch der Frankfurter Magistrat wollte die kirchliche Mitwirkung beim Obsignationsgeschäft keineswegs von vornherein ausgeschlossen wissen⁴, wenn er auch in dem einzigen Fall einer Zusammenarbeit⁵

¹ Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Fürstentum Leiningen (Miltenberg) und Pfalzbayern.

² Seeger bestritt sogar das Klagerecht der kirchlichen Behörde. Die „Actus possessionis“, auf die sie sich berufe, seien nicht von dem jetzt „impetrantischen“ Metropolitanvikariat zu Aschaffenburg, sondern von dem ehemaligen Erzbischöflichen Generalvikariat zu Mainz „exercirt“ worden. Ugb a. a. O. Fasz. 2 Bl. 21.

³ Das beweist die Vereinbarung, die zwischen dem Vikariat und dem Fürstentum Leiningen zur Beilegung des Prozesses getroffen wurde. Eine Abschrift des Vertrages, der alle strittigen Fragen regelte, ließ sich Seeger besorgen. Ugb a. a. O. Fasz. 2 Bl. 48.

⁴ So hatte es schon Seeger in seinem erwähnten Gutachten vom 23. Juni 1803 gesagt.

⁵ Dechant Barth, der noch die Akten des Bartholomäusstiftes in Besitz hatte, starb am Abend des 10. Juni 1806. Stadtpfarrer Kauth hatte rechtzeitig Vorbereitungen zur Sicherung des Nachlasses getroffen, er waltete sofort seines Amtes. Aber sein Siegel riß noch mitten in der Nacht der städtische Beauftragte ab und ersetzte es durch das Stadtsiegel. Darauf erfolgte der übliche Protest des Stadtpfarrers, aber ohne Erfolg. Durch Vermittlung eines kurfürstlichen Beamten (von Roth) bewilligte jedoch der Magistrat die Zuziehung eines Geistlichen zur Ordnung des Nachlasses. Die Akten über Stiftseinkünfte kamen in den Besitz des Administrationsamtes, die anderen in den Besitz der Kirche, jene mit verschiedenem Inhalt wurden vorläufig sichergestellt, um von einer gemischten Kommission verteilt zu werden. GV. 44; Ugb D 38 Nr. 39 Fasz. 1; Prot. Adm. 21. Juni 1806.

die kirchlichen Vertreter ziemlich brüsk behandelte¹. Ein Übereinkommen war jedoch nicht möglich, weil nicht ein einzelner Teil aus dem ganzen strittigen Fragenkreis herausgenommen werden konnte.

Das Opfer dieser zwischen dem Magistrat und dem Generalvikariat fortdauernden Spannungen war die Frankfurter katholische Gemeinde, deren Seelsorgsverhältnisse auch weiterhin der abschließenden Regelung entbehrten. Sie wollte sich mit der bestehenden Ungewißheit nicht abfinden und griff bald selbst in den Stellungskrieg der beiden Partner ein. Zugleich benutzten die katholischen Bürger diese Gelegenheit, um auch ihre alte Forderung nach wirtschaftlicher und politischer Gleichberechtigung in der Reichsstadt durchzusetzen. Von diesem politischen Ringen soll nun zunächst hier gehandelt werden, darauf sollen die weiteren Bestrebungen nach einer endgültigen Ordnung des Kirchenwesens zur Darstellung kommen.

III. Kapitel

Das Eingreifen der katholischen Gemeinde

§ 1. Das Ringen um die politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung

Schon seit 50 Jahren vor der Säkularisation führten die Katholiken Frankfurts — vereinzelt und auch die ganze Gemeinde — gegen den Magistrat beim Reichshofrat und Reichskammergericht Prozesse, um ihre politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung zu erreichen. Denn unter Berufung auf die Bestimmungen des Westfälischen Friedens hielt man die katholischen Bürger von allen öffentlichen Ämtern fern und auch von allen den Zünften, zu denen sie nicht seit 1624 Zutritt hatten. Weder die für die Katholiken günstigen Gerichtsurteile noch der Geist der

¹ Stadtpfarrer Kauth bat um einen Aufschub der schon festgesetzten Nachlaßordnung, bis er beim Generalvikariat eine Instruktion eingeholt habe, aber die Reichsstadt lehnte seine Bitte rundweg ab. Kustos Battonn, der den Stadtpfarrer bei dem Aussonderungsgeschäft vertrat, verwahrte gleich am Anfang „protestando“ die Rechte des Ordinariats und verlangte von den reichsstädtischen Beamten, Administrationsrat Moser und einem Substituten, die Aufnahme des Protestes in das Protokoll, was auch versprochen wurde. Am Schluß leugneten diese jedoch „hartnäckig“, die Protokollierung des Protestes versprochen zu haben. Kauth an das Generalvikariat, 26. Juni 1806. GV. 44.

Aufklärung hatten hier Wandel schaffen können. Auch in der Zeit der Säkularisation war die Reichsstadt zu keiner Änderung ihrer Politik bereit. Gerade damals ereignete es sich in Frankfurt, daß ein Katholik seines Bekenntnisses wegen nicht als Advokat zugelassen wurde, ein Fall, der die Frage der Toleranz wieder in Fluß brachte.

Kanzleidirektor Boehmer geriet deswegen bei seinen Unterhaltungen mit Laforêt zu Regensburg in nicht geringe Verlegenheit. Hatte er sich ja die Auffassung des Franzosen, die Verfügungen des Westfälischen Friedens seien nunmehr aufgehoben, gerne zu eigen gemacht, weil sich daraus eine stärkere Begrenzungsmöglichkeit gegenüber der geistlichen Gerichtsbarkeit ergebe¹. Laforêt zog aber noch eine zweite Folgerung, daß nämlich jetzt auch das Hindernis gefallen sei, das der „Anwendung liberaler Grundsätze“ entgegengestanden habe; „ausgedehnteste Toleranz, besonders aber auch Admission aller Religionsteile zu jeder Nahrung und Stelle“ sei nun zu gewähren². Boehmer war nicht abgeneigt, diese Folgerung anzunehmen³. Aber nicht er, sondern Syndikus Seeger⁴ sprach das entscheidende Wort. Es lautete abschlägig.

Seeger hielt ja im Gegensatz zu Boehmer an dem verpflichtenden Charakter des Westfälischen Friedens fest. Die sich daraus ergebende Bindung, meinte er, könne die Reichsstadt nicht von sich aus abwerfen, eine Änderung der Rechtslage sei ohne Bedrohung der Ratsverfassung und ohne Verletzung der Rechte der Protestanten nicht möglich, ja, der wahre Vorteil der Katholiken verlange sogar die Abweisung ihrer Forderungen⁵.

¹ S. o. Kap. 2 § 1a.

² Bericht Boehmers aus Regensburg, 26. Jan. 1803. Revol. 284.

³ Vgl. Briefwechsel zwischen Seeger und Boehmer, Jan. 1803. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 85, 93, 94.

⁴ Seeger äußerte sich über diese Fragen ausführlich in seinen Berichten an Boehmer vom 12. Jan. 1803 (Ugb a. a. O. Bl. 85) und an Abel vom 27. März 1803 (ebd. Bl. 131) sowie in seinem Artikel im Staatsarchiv (a. a. O.).

⁵ Die Übernahme eines öffentlichen Amtes, schrieb Seeger (Ugb a. a. O. Bl. 131), sei „für den gewerbsamen Bürger und Handelsmann ein dem Staat dargebrachtes Opfer und eine Last, kein Gewinn . . . Wenn aber etwas, das für die katholischen Einwohner Frankfurts von so trügerischem Vortheil, was ihnen, wenn sie es erreicht hätten, nicht selten zum wahren Nachtheil in ihren Privat- und Oekonomischen Verhältnissen gereichen würde, von ihnen gleichwohl so eifrig gesucht zu werden scheint, so kann man sich kaum des Gedankens erwehren, daß es entweder nur in der Absicht geschehe, um die liberale Denkensart des

Da waren jedoch die katholischen Bürger ganz anderer Meinung. Nicht allein hielten sie ihre Benachteiligung auf Grund des Westfälischen Friedens für unberechtigt, sie beklagten sich auch über eine Verschlechterung ihrer Lage, die seit jenem Friedensschluß eingetreten sei¹. Trotz dem günstigen Ausgang ihrer mit der Reichsstadt geführten Prozesse hatten sie aber nie genug Beharrlichkeit aufgebracht, sich durchzusetzen². Auch jetzt in der Zeit der Säkularisation, die ihnen zu einem neuen Vorstoß geeignet schien, vertrauten sie zunächst auf fremde Hilfe.

Kurfürst Dalberg³, an den sie sich zuerst wandten, brachte ihrem Anliegen freundliche Teilnahme entgegen. Als aufgeklärter Fürst hatte er während seiner Erfurter Statthalterzeit den Protestanten großzügig den Zutritt zur Regierung und Kammer geöffnet⁴. Er fand es unbegreiflich, daß sich der Rat von Frankfurt gegen die Forderung der Aufklärung⁵ nach Toleranz sperrte und den Katholiken — übrigens auch den Reformierten und erst recht den Juden — noch immer die Gleichberechtigung versagte. Allerdings wollte sich Dalberg nicht in diese politische

Magistrats einem unverdienten Verdacht oder Vorwurf auszusetzen, oder daß unter diesem ersten Versuche andere weiteraussehende Pläne für die Zukunft verborgen liegen.“

¹ Sie behaupteten, manche Zünfte seien ihnen jetzt versperrt, zu denen sie 1624 noch Zutritt gehabt hätten. Vgl. die Eingabe Rosmanns (s. u.) vom 22. Aug. 1805. GV. 45. Außerdem waren sie von den in späterer Zeit neugegründeten Zünften ausgeschlossen. Daher hatte man „allzeit in Frankfurt getrachtet . . ., alles mögliche zunftmäßig zu machen . . . Es sind deswegen Gegenstände zunftmäßig, die sonst nirgendwo zunftmäßig seyend“. Gutachten Chandelles im Generalvikariat vom 23. Juli 1804. GV. 48. Vgl. auch die genannte Eingabe Rosmanns.

² Den Grund nennt Chandlee in dem eben erwähnten Gutachten: „Die dasige Katholische, da die Vermögenden lauter Kaufleute sind und sie diese Gerechtsame nicht unmittelbar interessirt, wollen desfalls keine Verwendungen machen, und hierdurch bleibt die Laag der Katholischen in dem bestehenden Drang, dergestalten, daß, was der Magistrat auch unternimmt, hiergegen von Seiten der Katholischen nicht zu hoffen, daß selbe mit Nachdruck, Einstimmung und Verwendung etwas thun.“

³ Instruktion Dalbergs an Kolborn, 12. Nov. 1802. GV. 45.

⁴ Vgl. auch BM. I 19 f.

⁵ Bemerkenswert ist, daß Seeger das fortschrittliche Denken Dalbergs nicht anerkannte und sich darüber verwunderte, wie nur der Kurfürst, „so aufgeklärt und billig er sonst denkt“, die politische Gleichberechtigung der Katholiken in Frankfurt wünschen könne. Man vermöge sie keineswegs zu gewähren, „sobald man nur wolle“, weil rechtliche Gründe entgegenständen. Seeger an Abel, 12. Nov. 1804. Ugb a. a. O. Bl. 178.

Angelegenheit amtlich einmischen, und als Anhänger des aufgeklärten Despotismus warnte er die Bittsteller vor Schritten, die „zu innerer Gärung“ führen könnten. So hatte auch seine gutgemeinte Vermittlung in Regensburg, wohin ihm die Frankfurter Katholiken eine Bittschrift nachsandten¹, kein greifbares Ergebnis.

Daher versuchten die katholischen Bürger in den Jahren 1803 und 1804 ihr Glück bei jener Stelle, von deren Allmacht damals jedermann in Deutschland überzeugt war: bei Frankreich². Sie wurden sogar durch den Kaufmann Anton Schweitzer³ zweimal in Paris selbst vorstellig. Aber weder Bonaparte noch Kardinal Fesch noch die Minister des Innern und Äußern, die nacheinander um ihre Vermittlung angegangen wurden, waren zu einem Eingreifen zu bewegen. Natürlich war auch die Stadt Frankfurt nicht untätig geblieben, als sie von diesen Schritten Kunde bekam⁴. So waren schließlich die Katholiken auf sich selbst gestellt, wenn sie eine Änderung ihrer Lage erreichen wollten. Ihre politische Angelegenheit blieb mit ihren Bemühungen um die Ordnung des Kirchen- und Schulwesens unzertrennlich verbunden.

§ 2. Die Sorge um das katholische Kirchen- und Schulwesen

a) Selbständige Unternehmungen der Gemeinde

In der Zeit vor der Säkularisation waren die Frankfurter Katholiken an der Organisation des kirchlichen Lebens mit eigenen Leistungen kaum beteiligt; sie ließen sich von den kirch-

¹ Eingabe der katholischen Gemeinde vom 11. Jan. 1803 mit Antwort des Kurfürsten vom 16. Jan. 1803. GV. 45. Die Intervention Dalbergs sollte bei den vermittelnden Mächten geschehen. Kracauer (VI 287 u. 303 A. 1) spricht irrtümlich von einer Beschwerdeschrift an den Reichstag.

² Schon am 28. Nov. 1802 hatte Kolborn den französischen Residenten in Frankfurt für das politische Anliegen der Katholiken zu interessieren versucht, aber nur schöne Worte als Antwort bekommen. Kolborn an Dalberg, 28. Nov. 1802. GV. 45.

³ Anton Schweitzer war ein wohlhabender Kaufmann, den seine Geschäftsreisen bis nach Lyon führten. Im Jahre 1796 befand er sich unter den Geiseln, die die Franzosen aus der damals okkupierten Reichsstadt Frankfurt wegführten. Vgl. Kracauer III 166 f. Anm. In der katholischen Gemeinde hatte er einen guten Ruf. Nach dem Urteil des Stadtpfarrers (1802) war er „einer von den besten Katholiken in Frankfurt, er ist auf den Gottesdienst und alles, was die Religion betrifft, außerordentlich eifrig“. GV. 10.

⁴ Vgl. Kracauer VI 302 f., VII 254.

lichen Behörden betreuen, und alles war in guter Ordnung. Die Notzeit der Säkularisation zwang sie, sich innerlich umzustellen und an ihre eigene Verantwortung zu denken. Ihr Hilferuf an das Generalvikariat gegen die Gefährdung ihres Kirchen- und Schulwesens¹ verhallte scheinbar ungehört. Statt einer Sicherung nahmen sie eine sich steigernde Verschlechterung ihrer kirchlichen Interessen wahr: Kirchen wurden geschlossen, Klöster aufgelöst, das Molinari-Haus gewaltsam geöffnet. Da mußte eine stärkere Macht helfen. Anfang 1803 baten sie daher ihren Erzbischof, der damals in Regensburg weilte, um seine Verwendung bei den vermittelnden Mächten, „damit durch ein Reichs-Conclusum die hiesige katholische Gemeinde gegen alle ferneren Eingriffe gesichert“ und auch, wie schon oben erwähnt, in den vollkommenen Besitz ihrer politischen Rechte eingesetzt werde². Aber Dalbergs Kraft war offenbar nicht so stark wie sein Wille³.

Schon damals hatten die Bürger beabsichtigt, eine Eingabe an die Reichsstadt selbst zu richten, hatten es aber unterlassen, um kurfürstliche „Gerechtsame nicht zu kompromittieren“⁴. Einige Zeit später aber, als sich das Schicksal der von den Englischen Fräulein geleiteten Schule nach langem Zögern entscheiden sollte, erging doch eine Bittschrift an den Rat der Reichsstadt, worin 26 katholische Bürger sich für die Beibehaltung der Schule einsetzten⁵.

Der Konflikt zwischen der Reichsstadt und dem Generalvikariat vereitelte eine endgültige Ordnung des katholischen Religionswesens. Vergeblich hofften die Frankfurter Katholiken auf eine Beilegung des Streites. Des Wartens endlich überdrüssig, äußerten sie etwa Mitte 1804 laut den Wunsch nach neuen Konferenzen, die Abhilfe schaffen sollten⁶.

Das Generalvikariat zu Aschaffenburg wollte aber auf diesen Wunsch nicht eingehen. Der Offizial Chandelle hielt den Zeitpunkt nicht für geeignet, zumal das Provisorium keinen Anlaß zu

¹ Eingabe vom 8. Nov. 1802. GV. 45.

² Bittschrift an den Kurfürsten, 11. Jan. 1803. Ebd.

³ Dalberg ließ „diesen wackeren Leuten“ antworten, daß er „nach rechtlichen Gründen alles mögliche thue, was zu ihrer Beruhigung beitragen kann“. Antwort vom 16. Jan. 1803. Ebd.

⁴ Vgl. Bittschrift an den Kurfürsten, a. a. O.

⁵ Bittschrift an den Rat, 10. Okt. 1803. Ugb D 38 Nr. 42 Bl. 7.

⁶ Vgl. Gutachten Chandelles und Beschlußfassung des Generalvikariates, 3. Dez. 1804. GV. 45. Auch für das Folgende.

Klagen biete. Nur zwei dringende Angelegenheiten gebe es für die Frankfurter Katholiken: einmal die Forderung nach politischer Gleichberechtigung — amtlich betrachtete man aber diesen Punkt als „extra sphaeram Reverendissimi Vicariatus“ gelegen — und zweitens die Rückerlangung von einigen kirchlichen Fonds¹ aus dem Säkularisationsgut der Stadt Frankfurt.

Diese Meinung des Generalvikariates teilten jedoch die Frankfurter Katholiken keineswegs. Sie wandten sich daher unmittelbar an den Kurfürsten, als er in Mainz weilte, um zur Kaiserkrönung nach Paris zu reisen. Aber Dalberg, der, von Kolborn begleitet, in der französischen Hauptstadt mit dem Papst Verhandlungen über ein Konkordat anknüpfen wollte², war mit den von Chandelle eingeholten Vorschlägen „vollständig einverstanden“: es solle „die Organisation des Frankfurter Catholischen Kirchen- und Schulwesens beruhen, bis desfalls allgemeine Grundsätze für das Reich etabliert sind oder bis man wenigstens sieht, was desfalls zu hoffen ist“; die Rückgabe der kirchlichen Fonds solle man aber inzwischen von der Reichsstadt verlangen; für seine Person wollte Dalberg auch die politischen Wünsche der Katholiken fördern³.

Der Schritt, den nunmehr das Generalvikariat zur Rückerlangung der kirchlichen Fonds unternahm, war zwar eingehend vorbereitet, endete aber mit einem völligen Mißerfolg. Die rechtlichen Gründe, die das Vikariat in dem von Chandelle entworfenen Schreiben an den Rat Frankfurts vorbrachte⁴, waren keineswegs

¹ Zur Unterhaltung der Kirchengebäulichkeiten (Kirchenfabrikfonds) und zur Bestreitung der Kultuskosten für Wein, Wachs, Öl usw. (Sakristeifonds).

² Vgl. König, Pius VII. 350 ff.

³ Dalberg hatte die Vorstellung der Frankfurter Katholiken an den Minister Albini gesandt. Dieser holte ein Gutachten von Chandelle ein, der es ihm am 27. Okt. 1804 nach Regensburg sandte. Die Antwort Albinis an Chandelle vom 23. Nov. 1804 in: GV. 45. Vgl. auch das schon genannte Gutachten Chandelles vom 3. Dez. 1804.

⁴ Die Argumente, auf Verlangen Chandelles von Kanonikus Battonn und Stadtpfarrer Kauth gesammelt, bewiesen wohl die Existenz eines Fabrikfonds an der Bartholomäuskirche, entschieden aber nicht die Frage, ob es ein Pfarr- oder Stiftseigentum sei. Der Name „Pfarrfabrikfonds“ kam nach dem Eingeständnis Kauths in den Urkunden nicht vor, die Tatsache stand aber nach der Meinung Battonns fest, da der Dom eher eine Pfarr- als eine Stiftskirche gewesen sei. Als Pfarreigentum war dann der Fonds freilich von der Säkularisation ausgenommen (RDH. § 63) und konnte gesetzlich zurückverlangt werden. Die Sakristeifonds der ehemaligen Stiftskirchen forderte Chandelle zurück auf Grund

stichfest. Syndikus Seeger antwortete ablehnend¹. Die Forderungen des Generalvikariates seien unberechtigt²; man habe sie auch „nicht erwartet“; das Administrationsamt habe es „dem katholischen Cultus bisher an nichts . . . ermangeln lassen . . . trotz der notorischen Insufizienz der uns heimgefallenen Güter“³. Und unverhohlen bezeichnete Seeger die bedauerliche Unterbrechung der Konferenzen im Jahre 1802 als die Ursache, daß die Kultuskosten „zur Beruhigung der hiesigen katholischen Bürgerschaft“ nicht schon längst für immer geregelt seien.

Das Unternehmen Chandelles hatte sich als Fehlschlag erwiesen, weil er seine Forderungen zu weit gespannt hatte⁴; die Unrichtigkeit seines Vorgehens mußte er sich auch von dem Stadtpfarrer Kauth bescheinigen lassen⁵. Kauth war es, der einen Ausweg aus der Sackgasse zeigte: die von ihm abgeänderten Forderungen sollte die katholische Gemeinde, die

eines Zugeständnisses, das Seeger auf der 2. Konferenz vom 3. Dez. 1802 unter bestimmten Bedingungen gemacht hatte. Schließlich verlangte Chandelle auch die Rückgabe der eingezogenen Kapitalien der gestifteten Messen und Andachten, da nach RDH. § 65 „fromme und milde Stiftungen . . . wie jedes Privateigentum zu konservieren“ seien. Diese Fonds sollten verwaltet werden „von gewählten Bürgern mit Einfluß des Pfarrers unter beiderseitiger Aufsicht des Ordinariats und Magistrats“. Vgl. die Gutachten Chandelles vom 3. Dez. 1804 u. 6. Mai 1805, den Schriftwechsel zwischen dem Vikariat und Kauth vom 3. Dez. 1804, 27., 31. Jan., 17. März 1805, das Schreiben an die Reichsstadt vom 6. Mai 1805. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 181; GV. 45.

¹ Am 30. Mai 1805. GV. 45 u. Ugb a. a. O. Bl. 182.

² Keiner der zurückgeforderten Fonds sei herauszugeben: nicht der Fabrikfonds und nicht die Sakristeifonds, denn sie seien Stiftsgüter; auch nicht die Stiftungskapitalien, denn sie gehörten zur Foundation eines Stifts, es werde aber notwendigerweise „mit dem principali auch das accessorium“ säkularisiert.

³ Damit deutete Seeger an, daß er neben den Rechtsgründen auch finanzpolitische Gründe für seinen ablehnenden Standpunkt hatte. In den Rentenprozessen, die um diese Zeit in ein kritisches Stadium gekommen waren, hatte er stets die Unzulänglichkeit der geistlichen Güter betont. Er hätte aber durch die Herausgabe der Fonds seine Lage erschwert.

⁴ Der Mißerfolg des Vikariats war zweifellos auch durch die geistlichen Unterhändler verschuldet, die auf der Konferenz vom 3. Dez. 1802 wenigstens zur Bestreitung der gottesdienstlichen Ausgaben keinen Fonds verlangt, sondern sich ausdrücklich mit der von Seeger ausgesprochenen Anerkennung der allgemeinen Verbindlichkeit der Reichsstadt begnügt hatten. Der Frankfurter Syndikus hatte sich natürlich diese „beynahe über Erwarten ausgefallene willfährige, obgleich noch zur Zeit nur mündliche Äußerung der Erzbischöflichen Commissarien“ gut gemerkt, wie sein Gutachten vom 23. Juni 1803 (Ugb a. a. O. Bl. 153) beweist.

⁵ Kauth an das Generalvikariat, 16. Juli 1805. GV. 45.

selbst einen Vorstoß gegen den Frankfurter Magistrat plante, mitvertreten.

Die Verlegenheit der geistlichen Behörde mag den langen Weg abgekürzt haben, den die Frankfurter Katholiken gehen mußten, um das Generalvikariat für ihr Ziel zu gewinnen. In der Zeit, als Chandelle die Rückerlangung der Fonds betrieb, waren die Frankfurter Katholiken nicht untätig gewesen. Von Chandelle hatten sie sich enttäuscht abgewandt. Sie hatten gewonnenes Spiel, wenn es gelang, Dalberg umzustimmen. Daher machten sie den Versuch, durch eine dem Kurfürsten nahestehende Persönlichkeit auf ihn Einfluß zu gewinnen. Der Mann ihres Vertrauens wurde Graf Spaur, der im Juli 1804 zum Kurmainzer Ausgleichungskongreß nach Frankfurt gekommen war. Ihm trugen sie bald nach seiner Ankunft ihr Anliegen vor, er möge den Erzbischof bitten, „daß das dermalige schwankende Provisorium rücksichtlich des katholischen Gottesdienstes, der Seelsorge und der Schuleinrichtung auf einen für künftige Zeiten festen und gesicherten Fuß gesetzt und die katholische Gemeinde in dieser so wichtigen Angelegenheit beruhigt werde“¹.

Spaur nahm sich der Bittsteller kräftig an, selbst davon überzeugt, daß jetzt der rechte Zeitpunkt sei und nicht länger mehr gewartet werden dürfe. Noch seien die geistlichen Vermögen vorhanden; aber der Magistrat könnte sie „in seinem Finanzdrange“ künftig für andere Zwecke verwenden. Noch sei „der Magistrat aus billigen Männern zusammengesetzt“, aber die Aussichten könnten sich leicht verschlechtern. Freilich werde der Magistrat „es wohl bey dem demselben vorteilhaften provisorio bewenden lassen, solange sich Niemand deswegen rühre“.

Der Kurfürst wies Spaur an Chandelle, den Referenten im Generalvikariat. Damit war die Vermittlung Spaur's zur Erfolglosigkeit verurteilt. Denn Chandelle wollte von den Anträgen der Frankfurter Katholiken nichts wissen. Allerlei Kollisionen und unbefugte Eingriffe der Stadt gegen die Diözesanrechte lägen im Wege; die Stadt müsse die ersten Schritte und Anträge tun; und schließlich könne „die katholische Gemeinde sich bey

¹ Vgl. (auch für das Folgende) Bericht Spaur's an Dalberg, (?) März 1805. GV. 45. In ihrer Eingabe behandelte die Gemeinde folgende „Gegenstände, die zwischen Magistrat und katholischer Bürgerschaft zu berichtigen sind“: 1. Die kath. Knabenschulen, 2. die lateinischen Schulen, 3. die Kirchen, 4. die Zahl der anzustellenden Geistlichen, 5. deren Besoldung. GV. 45.

dem provisorio wohl beruhigen, weil alle künftige Verhältnisse und Ereignisse mit der Stadt keine andere als für das Anliegen der katholischen Gemeinde vorteilhafte Veränderungen erzeugen könnten“.

Die Frankfurter Katholiken erhoben gegen diesen von Spaur ihnen überbrachten Bescheid lebhaften Widerspruch. Nach ihrer Meinung — und auch Spaur teilte sie — sei ihr Anliegen von allen Kollisionen getrennt und könne getrennt werden. Dafür sei Beweis das Provisorium selbst, „wobey sich die Stadt sowie in der Versorgung der zu sustentierenden Geistlichen musterhaft benommen hat“; und nach einer Äußerung Mosers sei eine Änderung in diesem Verhalten der Stadt bei einer endgültigen Ordnung nicht zu erwarten. Es handle sich um die höchsten Güter, für die sie sich einsetzten: Religion, Gewissen, Moralität, Unterricht. Es sei aber „äußerst hart . . ., wenn die unschuldige katholische Gemeinde für Kinder und Kindes Kinder das Opfer der Geschäftsbehandlung werden müsse“¹.

Die Trennung ihrer mehr finanziellen Forderungen von den Rechtsstreitigkeiten des Vikariats blieb von jetzt an ein bewußt betonter Programmpunkt der katholischen Gemeinde. Es war aber ein naiver Glaube, von seiten der Kirche wie der Reichsstadt eine Beiseitesetzung ihrer bisherigen Kirchenpolitik erreichen zu können.

Nochmals bediente sich die Gemeinde der Vermittlung Spaur's. Sie stellte durch ihn beim Erzbischof, der aus Paris — mit leeren Händen — zurückgekehrt war, im März 1805 einen förmlichen Antrag auf Beendigung des Provisoriums und damit aller Ungewißheit.

Wirklich sollte diesem neuen Vorstoß ein Erfolg nicht versagt bleiben. Während sich noch Chandelle mit der Erreichung seiner Teilziele abmühte, gab Dalberg dem Drängen der Frankfurter Katholiken nach und legte dem Generalvikariat am 12. Mai 1805 auf, die „Regulierung des Pfarrwesens in Frankfurt ehestens mit allem Ernste“ zu betreiben².

¹ Die übrigen Widerlegungsgründe sind schon bekannt. Die Stadt habe kein Interesse an der Aufhebung des Provisoriums, habe vielmehr den größten Vorteil, wenn es verewigt würde, sie werde daher „ruhig bleiben und wünschen, daß auch andere es bleiben mögen“. Und was den Optimismus angeht, mit dem Chandelle in die Zukunft schaute, so konnten ihn weder Spaur selbst noch die Bürger teilen.

² GV. 45.

Von diesem Gesinnungswandel des Kurfürsten erfuhr die katholische Gemeinde vorläufig noch nichts. Dagegen bekam sie unterdessen Kenntniss von dem Vikariatsschreiben an die Reichsstadt vom 6. Mai¹, worin die Herausgabe der Fonds verlangt wurde. Aber mit diesen geringen Forderungen waren die Bürger durchaus nicht zufrieden. Sie wurden daher erneut beim Kurfürsten vorstellig, verlangten noch andere Fonds zurück und fügten einige Anträge organisatorischer Art hinzu². Tatsächlich erging daraufhin nochmals ein Befehl an das Generalvikariat zur Neuordnung des Kirchenwesens in Frankfurt³. Aber wiederum blieben die katholischen Bürger darüber in Unkenntnis. Nunmehr beschlossen sie, ihre Sache mit aller Tatkraft zu führen. Sie wählten aus ihrer Mitte eine dreiköpfige Kommission und übertrugen ihr die Vertretung ihrer Interessen⁴. Diese Abordnung ernannte am 24. Juli 1805 zu ihrem bevollmächtigten Konsulenten und Stellvertreter den kurfürstlichen Oberlandesgerichtsrat Joseph Matthias Rosmann in Aschaffenburg. Die Wahl dieser Persönlichkeit bedeutete eine Wende in den Unternehmungen der Frankfurter Katholiken. Die Gemeinde konnte nach Lage der Dinge eine kirchliche Neuordnung nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat erreichen. Rosmann erfüllte diese Hoffnung.

b) Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat

Rosmann erkannte, daß es nicht angängig sei, Teillösungen zu erstreben; auch die finanziellen Punkte waren nicht aus ihren Zusammenhängen zu trennen. Das Programm, das er entwarf⁵,

¹ Wohl durch den Stadtpfarrer Kauth, dem das Vikariat eine Abschrift dieses Schreibens zugesandt hatte, damit er „mit eifrigen Bürgern für Erfüllung dieses Antrages wirke“. Vgl. Sitzungsbericht des Vikariates vom 6. Mai 1805. Ebd.

² Ohne Datum, am 25. Juni von Kolborn kommentiert. GV. 45.

³ Wie weiter unten näher ausgeführt wird (§ 2b).

⁴ Die katholischen Bürger wählten diese Männer „als ihren Ausschuß und ersten Stellvertreter zur Vertheidigung, Erhaltung und Wiedererhaltung ihrer Rechte und Gerechtsame sowohl in Betreff des katholischen Cultus und damit connectirten Vermögens Urkunden und Appertinentien, als auch in Rücksicht der politischen Verhältnisse, besonders der den Bürgern zukommenden Nahrungs Mitteln und anderer aus der Bürgerqualität dieser Reichsstadt folgenden Rechte .“ Aus der Ernennungsurkunde für Rosmann. GV. 45.

⁵ Datum: Aschaffenburg, den 22. Aug. 1805. GV. 45.

umfaßte das ganze Gebiet der politischen, seelsorglichen, rechtlichen und finanziellen Forderungen der Frankfurter Katholiken¹.

Würde es dem neuen Anwalt glücken, die Vertreter der Kirche und der Reichsstadt an den Verhandlungstisch zu bringen? Ganz unsicher war die Haltung Frankfurts. Rosmann sah sich auch für den schlimmsten Fall vor. Wenn die Reichsstadt, so erklärte er, nicht gütlich dem Ordinariat die zustehenden Rechte einräume, so müsse die katholische Gemeinde eingreifen und ihre Rechte fordern und habe die Pflicht, „im Weigerungsfalle sodann jenen Weg einzuschlagen, den die Gesetze im deutschen Reiche zu Erhaltung der Justiz bezeichnet haben“.

Leichter konnte Rosmann auf kirchlicher Seite mit einem bereitwilligen Eingehen auf seine Pläne rechnen. Es ist schon gesagt worden, daß der Kurfürst selbst für das Anliegen der Frankfurter Katholiken gewonnen war, daß er sich aber im Generalvikariat nicht recht durchsetzen konnte. Eine starke Stütze bekam Dalberg nunmehr in dem Geistlichen Rat Kolborn, der schon bisher bei ihm in Gunst stand, jetzt aber zu vermehrtem Einfluß gelangte, da er an Stelle des Weihbischofs Heimes als persönlicher Berater des Kurfürsten tätig war. Mit der ihm eigenen Tatkraft setzte sich Kolborn für die Katholiken Frankfurts ein. Als sie am 25. Juni 1805 — wie schon erwähnt — ihre „Desideria“ überreichten, sandte er ohne Zeitverlust eine vom Erzbischof genehmigte genaue Anweisung an das Generalvikariat ab: es solle die Eingabe der Frankfurter Katholiken prüfen und „eine vollständige Punktation der Definitiv-Einrichtung in einem gründlichen Gutachten“ ausarbeiten, um über „diese für die Existenz des katholischen Religionswesens in Frankfurt so äußerst wichtige Angelegenheit“ in schriftlichen Verhandlungen mit dem Magistrat eine Übereinkunft zustandezubringen².

So fand Rosmann den Boden vorbereitet, als er seine Schrift der geistlichen Behörde überreichte.

¹ Die Schrift Rosmanns behandelte 1. den politischen Zustand der Katholiken, die geforderte Zulassung zu den Zünften und Nahrungszweigen; 2. die Separierung und Sicherstellung der Fonds für Kultus und Schulen; 3. die Herausgabe der Urkunden und Litteralien als Waffen für die Verteidigung der Rechte der Katholiken; 4. die Ordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit, besonders in Eheangelegenheiten.

² Gutachten Kolborns über die Eingabe der Frankfurter Katholiken, 25. Juni. Zustimmung Dalbergs am 26. Juni. Anweisung Kolborns an das Generalvikariat ebenfalls vom 26. Juni 1805. GV. 45.

Erst nach ziemlich langer Wartezeit, am 21. November 1805, legte Chandelle, der zuständige Referent im Generalvikariat, die vom Kurfürsten verlangte Punktation vor¹. In vorsichtiger und maßvoller Form hatte er ein ausführliches Verhandlungsprogramm zusammengestellt, blieb freilich unnachgiebig in den Jurisdiktionsfragen². Bezüglich der Methode, wie die Verhandlungen in Gang gebracht werden sollten, verharrte er bei seiner Meinung, daß nicht das Vikariat den ersten Schritt tun solle. Immerhin erwartete er nicht mehr von der Reichsstadt die Ergreifung der Initiative, sondern schob sie diesmal den Bürgern zu³; aus dem Benehmen des Rates werde man dann ersehen, „in welcher Maas Reverendissimus Vicariatus assistendo oder resp. principaliter agendo“ auftreten solle.

Kolborn⁴, der im Auftrage des Kurfürsten das Gutachten des Generalvikariates zu prüfen hatte, stimmte im allgemeinen dem sachlichen Inhalt zu. Auch mit der vorgeschlagenen Art, wie die Verhandlungen angeknüpft werden sollten, erklärte er sich nach einigem Zögern einverstanden⁵. Rosmann, der als Sachwalter der Bürger diese „Negotiation“ am besten führe, solle über die

¹ GV. 45.

² Keine Frage bestehe wegen der bischöflichen Jurisdiktion, „indem platterdings der status quo und der bisherige Besitzstand behauptet werden müsse und um so viel mehr könne, als in Frankfurt die Erzbischöfliche und Landesherrliche Gewalt nicht in der nämlichen Person vereinigt waren und das neue Reichsgesetz auch hierin keine Abänderung gemacht hat“. A. a. O.

³ Die Begründung dafür mutet etwas eigenartig an: Der Magistrat erwarte einen Antrag der katholischen Bürger; Seeger hatte nämlich in seiner Antwort vom 30. Mai seine Verwunderung über die Rückforderung der Fonds auch damit begründet, daß die katholische Gemeinde keinen Antrag gestellt habe. Ferner seien die Bürger, so äußerte Chandelle, wirklich „die principales“ in bezug auf die Erhaltung bzw. Herstellung des Kultus, der Schulen und ihrer Gerechtsame. A. a. O.

⁴ Gutachten für den Kurfürsten, 2. Dezember 1805, Regensburg. GV. 45.

⁵ Anfänglich billigte Kolborn das Zurückstehen der geistlichen Behörde nicht. Auch der Bischof, so erklärte er, habe einen direkten Beruf zur Verteidigung der Rechte der Katholiken. Bischof und Gemeinde sollten zugleich auftreten. Da aber schriftliche Verhandlungen nur sehr schwer, sicherlich äußerst spät zum Ziele führten, sollten Chandelle und Rosmann mit dem Magistrat mündliche Besprechungen einleiten. Rosmann solle Seeger um Ernennung einer magistratischen Deputation bitten und die Angabe eines Termins beantragen. Einige Tage später hielt er es doch für „zweckmäßig, daß die Bürger zuerst auftreten; im Fall jedoch eines unbilligen Widerstandes kann und muß das Ordinariat sich ihrer annehmen“. Anweisung Kolborns (ex mandato Eminentissimi!) an das Generalvikariat, Regensburg, 8. Dez. 1805. GV. 45.

Beschlüsse der geistlichen Behörde „als Maßregel der Unterhandlung“ und über „die Art der Führung dieses Geschäftes“ von Chandelle vertraulich unterrichtet werden. Das Generalvikariat faßte zur Ausführung dieses Auftrages bald einen entsprechenden Beschluß¹. Aber erst am 14. Juli 1806 meldete sich Rosmann bei dem Rat der Reichsstadt als bevollmächtigten Unterhändler der katholischen Gemeinde und beantragte, daß der Rat nach einer 14 Punkte umfassenden Aufstellung, die er seiner Eingabe beilegte, „nunmehr die feste Dauer der Temporalien des katholischen Gottesdienstes ausmitteln möge, damit alle Besorgnisse des Erzbischöflichen Ordinariats als katholischen Kirchenobern sowohl als auch jene der katholischen Bürger allhier gehoben und beseitigt werden“².

Wenig zweckdienlich war es, daß augenscheinlich das Generalvikariat noch rasch vor Beginn der Verhandlungen einen Trumpf in die Hand bekommen wollte. Als nämlich die Reichsstadt die in der Nähe des Domes befindliche, seit 40 Jahren unbenutzte St. Michaelskapelle zu einem Warengewölbe umgestalten wollte³, sah sie sich — nach einigem Sträuben — genötigt, das Generalvikariat davon zu benachrichtigen⁴ zur vorherigen Erfüllung der kirchlichen Obliegenheiten (Exekration; Wegnahme der Reliquien aus dem Altar). Zweifellos war die Kapelle einst ein Stifts-, kein Pfarreigentum gewesen und darum durch die Säkularisation in das Verfügungsrecht der Reichsstadt übergegangen; schon auf der zweiten Konferenz war ihre Verwendung zu profanem Gebrauch vereinbart worden. Aber das Vikariat tat jetzt in seiner Antwort⁵

¹ Am 16. Dezember 1805. GV. 45.

² Ugb D 38 Nr. 43. Die einzelnen Punkte, die sich auf den Kultus und die Schulen bezogen, brauchen hier nicht genannt zu werden; sie sind schon bekannt. Die Jurisdiktionsfragen wurden im letzten Punkt nur kurz erwähnt. Es solle keine Neuerung in Dispensations-, Eheverlobungssachen, Kopulationen und Kindtaufen gestattet sein, am wenigsten aber eine solche mit Abgaben, die in dem Entscheidungsjahr nicht bestanden haben, „indem jede solche Abänderung sonst ein Eingriff in ihre konservierte Freiheit, Rechte und Ausübung wäre“.

³ Akten der Stadtkämmerei Abt. II A II Lit. L a Nr. 9; GV. 33 Abt. 5. Die bisher vereinnahmte Miete von 40 Gulden hoffte das Administrationsamt auf 500—600 Gulden erhöhen zu können. Die tatsächlich erlöste Jahresmiete betrug später 650 Gulden. Prot. Adm. 1. Aug. 1806.

⁴ Am 11. Juli 1806. GV. a. a. O. Die Niederschrift stammt von Seeger. Stadtkämmerei a. a. O.

⁵ Vom 14. Juli 1806. Stadtkämmerei a. a. O. Der Entwurf stammt von Chandelle. GV. a. a. O.

so, als sei dies doch keine ausgemachte Sache, und wollte den Verzicht auf die Kapelle zugunsten der bevorstehenden Verhandlungen ausnutzen¹. In diesem Sinne solle Rosmann Einblick in die Akten bekommen. Aber dieser ließ sich auf ein solches Scheinmanöver nicht ein, weil damit „nicht viel Heil zu erwerben“ sei².

Daß sich überhaupt die Reichsstadt wegen der kirchlichen Seite in der Angelegenheit der Michaelskapelle an das Generalvikariat wenden mußte und sich nicht mit dem Stadtpfarrer, der die Sache in Fluß gebracht hatte, völlig auseinandersetzen konnte, hinterließ bei den Politikern der Reichsstadt eine erbitterte Stimmung³. Man kann darum nicht sagen, daß es der psychologisch geeignete Augenblick war, als Rosmann in diesen Tagen seinen Verhandlungsantrag der Reichsstadt überreichte.

¹ Das Generalvikariat schrieb an die Reichsstadt (a. a. O.), es wolle nicht die Frage untersuchen, ob die Kapelle der Stadt zugefallen sei, „in dem Verlaß, daß die katholische Bürgerschaft, welche die Gerechtsame auf die dasige katholische Kirchen und Kapellen onmittelbar angehet, diese St. Michaelskapelle aus bewegendenden Ursachen und hauptsächlich in der Zuversicht, daß sich der Magistrat in der demselben obliegenden Schuldigkeit in Herstellung und Erhaltung des katholischen Cultus pp. in der Maaße desselben billig bezeugen werde, dem Magistrat zur gänzlichen Disposition einräumen werde . . .“

² Mitteilung an das Generalvikariat vom 17. Juli 1806. GV. a. a. O. — Um aber doch für die Verhandlungen ein Tauschobjekt in der Hand zu haben, reklamierte Rosmann in seiner Eingabe das Recht der katholischen Bürger auf alle Kirchen, die sie im Normaljahr gehabt hatten, ein Recht, das der Westfälische Friede bestätigt und der Hauptschluß „korroboriert“ habe; die Aufhebung der Stifte und Klöster sei zwar gestattet worden, aber keine „Sperrung und Destruirung“ von Kirchen. Die Gemeinde wolle sich aber mit den drei verbliebenen Kirchen begnügen, „wenn die nötigen Anschaffungen, Besoldungen und Ausgaben nach ihrem billigen und gerechten Verlangen so regulirt und gesichert werden, daß die Ausübung dauerhaft ist und kein Unfall oder Einrichtung der Posterität sie zu zerstören vermag“. Ugb a. a. O.

³ Als Stadtpfarrer Kauth dem Senator Steitz, mit dem er über diese Angelegenheit in Verhandlung stand, in einem Schreiben mitteilen ließ, nicht an den Stadtpfarrer, sondern an das Ordinariat sei die Anzeige des Magistrats zu richten, hat Steitz — nach Kauths Darstellung — „bei Durchlesung dieses Schreibens . . . außerordentlich getobet, sein Haus voll geschrien und gesagt, das Erzbischöfliche Vikariat wollte den Magistrat wie einen Dorfschultheißen behandeln“. Auch Moser, der zu vermitteln suchte, war über die Unnachgiebigkeit der geistlichen Behörde „verdrießlich“; erst auf einen Hinweis Kauths, es liege nichts „im Hintergrund“, es handle sich nur um die Erfüllung kirchlicher Vorschriften, auch Nassau-Usingen habe in einem ähnlichen Fall das erforderliche Ersuchen an das Vikariat gerichtet, „ward Moser heiterer“ und wollte für Erledigung sorgen. Kauth an das Generalvikariat, 20. Juli 1806. GV. a. a. O.

Aber eine überraschende Schicksalswende brachte schon wenige Tage später eine verblüffend einfache Entscheidung des Konfliktes¹. Die Reichsstadt Frankfurt verlor ihre politische Selbständigkeit und hatte damit als Verhandlungspartner ausgespielt. Erzbischof Dalberg, nun souveräner Fürst von Frankfurt geworden, führte den kirchlichen Standpunkt zum vollständigen Siege. Man kann Kolborn die Genugtuung nachempfinden, als er auf seinem Verhandlungsprogramm vom 2. Dezember 1805 jetzt die Randbemerkung² niederschrieb: „Plane cessat. Statt der Unterhandlungen treten jezo Landeshoheitliche Verfügungen ein.“

IV. Kapitel

Die Entscheidung

§ 1. Der Sieg des kirchlichen Standpunktes

Nach der Auflösung des Reiches und der Abschaffung der Reichsverfassung fehlte, entsprechend der von der Aufklärung vorgetragenen Lehrmeinung, das Fundament für die Fortdauer der kirchlichen Privilegien. Ihre Beseitigung wäre daher auch nach der Auffassung, die damals auf kirchlicher Seite vertreten wurde, eine Folge der veränderten politischen Lage gewesen. In Frankfurt wurde aber dank der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt in einer Hand diese Entwicklung vermieden. Der Souverän von Frankfurt verlieh den alten kirchlichen Privilegien eine neue Grundlage; er bestätigte die hergebrachten Rechte und die Gerichtsbarkeit des Erzbischöflichen Generalvikariates auf katholische geistliche Personen und Gegenstände³.

¹ Der Umsturz kam der geistlichen Behörde in Aschaffenburg offenbar gänzlich unerwartet, wie die Darstellung der letzten Geschehnisse zeigt. Auch in Frankfurt wollte man den Gerüchten von dem nahe bevorstehenden Ende der Reichsstadt bis zuletzt nicht recht glauben. Erst am 16. Juli erhielt der reichsstädtische Vertreter in Paris von Talleyrand eine amtliche Mitteilung, wonach der Gewaltakt wirklich beschlossen sei und am 1. August durchgeführt werde. Kracauer VII 278 f., 282 ff. Tatsächlich ging die Eingabe Rosmanns noch ihren normalen Behördenweg. Am 16. Juli nahm sie der Ältere Bürgermeister, von Holzhausen, in Empfang und legte sie am 17. dem Rat vor. Dieser leitete sie an den Schöffenrat, d. h. an Syndikus Seeger, „zu Erstattung eines Gutachtens und allenfalsiger Einleitung“. Ugb a. a. O.

² Aschaffenburg, 20. September 1806. GV. 45.

³ Organisationspatent vom 10. Okt. 1806 (Anl. Nr. 6).

Der seit der Säkularisation von neuem entbrannte Streit zwischen Staat und Kirche war damit in Frankfurt zugunsten der Kirche entschieden. Die „Jurisdiktionsirrunge“ hatten ein Ende. Wie ein Symbol der neuen Zeitlage nimmt sich das Schicksal des Führers der reichsstädtischen Kirchenpolitik aus. Syndikus Seeger verließ das Kampffeld des seitherigen Jurisdiktionsstreites und ging in das Lager seines bisher heftig befehdeten Gegners über¹; gleich seinem früheren Gegenspieler Kolborn setzte er, wenn er nunmehr Akten auszufertigen hatte, über seine Namensunterschrift den Vermerk: Ex mandato Eminentissimi.

Noch ehe Dalberg zur Besitzergreifung der Reichsstadt geschritten war² und den Weiterbestand der kirchlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen hatte, trugen die noch fortamtierenden reichsstädtischen Behörden der neuen kirchenpolitischen Lage Rechnung. Dies zeigte sich ohne Verzug auf dem Gebiet, auf dem die Wiederherstellung der auch weltliche Gegenstände umfassenden Jurisdiktion der Kirche von aktueller Bedeutung war. Das kirchliche Obsignationsrecht, um das das Generalvikariat und der Magistrat der Reichsstadt vor dem Reichshofrat bis zu seiner Auflösung einen hartnäckigen Prozeß geführt hatten, wurde nun von Frankfurt nicht mehr gestört. Als Stadtpfarrer Kauth die „Verlassenschaft“ eines am 18. August 1806 verstorbenen ehemaligen Kapuziners in gewohnter Weise ordnete, erlebte er es zum erstenmal, daß sein Amtssiegel von seiten der Stadt Frankfurt nicht „violiert“, sondern als rechtsgültig anerkannt wurde³.

Just dem Obsignationsrecht der Kirche gab der Fürstprimas eine verstärkte Rechtsgrundlage, indem er im Frühjahr 1807 zur Ordnung der geistlichen Verlassenschaften eine Ständige Kommission (*Commissio perpetua*) ernannte⁴, deren Vorsitz der Stadtpfarrer Kauth⁵ und nach dessen Tode (1811) der Direktor Marx⁶ bekam. Der Schutz Dalbergs ließ keinen Konflikt mit der

¹ Seeger wurde an das Schöffenappellationsgericht berufen und zum Mitglied der Generalkommission ernannt.

² Die Besitzergreifung fand am 9. September 1806 statt. Vgl. Jung, Aktenstücke über die Besitzergreifung der Reichsstadt Frankfurt a. M. durch den Fürsten Primas am 9. September 1806. In: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, IX (1907) 299 ff.

³ Kauth an das Generalvikariat, 21. Aug. 1806. GV. 40.

⁴ Am 4. April 1807. GV. 43.

⁵ Ihm wurde noch der Geistliche Gerichtsassessor Dr. Wüstefeld beigegeben. Ebd.

⁶ Am 5. Nov. 1811. GV. 43.

Staatsgewalt mehr aufkommen¹, und so schienen die alten kirchlichen Jurisdiktionsrechte festgegründet. Aber ihre Stabilität entsprach nur jener des primatischen und großherzoglichen Staates. Als der Befreiungskrieg den Staat Dalbergs hinwegfegte, war der Verfall der kirchlichen Privilegien in Frankfurt endgültig besiegelt².

Hatte Dalberg gleich bei dem Umschwung der politischen Verhältnisse sich beeilt, die alten kirchlichen Jurisdiktionsrechte zu bestätigen, so bewilligte er nicht weniger rasch die schon oft erhobene Forderung der Frankfurter Katholiken nach politischer Gleichberechtigung. Im Organisationspatent vom 10. Oktober 1806 verfügte er, daß die Mitglieder der drei christlichen Konfessionen von keinem öffentlichen Amt ausgeschlossen seien. In der Tat erfüllte Dalberg sein Versprechen und berief bald auch einige Katholiken in Beamtenstellen.

Der Fürstprimas konnte jedoch keineswegs alle Erwartungen

¹ Das Frankfurter Schöffenappellationsgericht durfte eine noch aus reichsstädtischer Zeit stammende Obsignationsangelegenheit „ex delegatione Archiepiscopali“ beenden. Als aber das Gericht in einer Bekanntmachung diesen Ausnahmefall nicht als solchen kenntlich machte, wurde auf einen Einspruch des Generalvikariates, das darüber nicht unterrichtet war, dieser Unterlassungsfehler dem zuständigen Gerichtsbeamten „bemerkt“. GV. 40 u. 43. — Im Dezember 1807 wollte sich das Rechneiamt auf Befehl der Generalkommission in die Versteigerung einmischen, die schon die *Commissio perpetua* über den Nachlaß eines in einem Frankfurter Gasthaus verstorbenen ehemaligen Mainzer Kapitulars angeordnet hatte. Ein Protest des Generalvikariates veranlaßte Dalberg zur Beseitigung dieses Behördenkonfliktes. GV. 32 u. 45. — Als im Mai 1813 nach dem Tod eines Geistlichen das Frankfurter Stadt- und Landgericht die Obsignation vornehmen wollte, scheint es nur ein Mißgriff eines untergeordneten Beamten gewesen zu sein, den der evangelische Hausherr des Verstorbenen zur Obsignation gerufen hatte. GV. 41.

² Der Anbruch der neuen Zeit offenbarte sich — wie im Jahre 1806, nur mit umgekehrtem Vorzeichen — wieder in der Handhabung des Obsignationsrechtes, das tatsächlich die kirchliche Ziviljurisdiktion repräsentierte. Im Dezember 1813 verlangte der Frankfurter Magistrat in einem Obsignationsfall, die kirchliche Behörde müsse, was sie früher stets verweigert hatte, zur Versteigerung des Nachlasses einen städtischen geschworenen Ausrufer zuziehen. Im Oktober 1815 forderte die Stadt Frankfurt den Geistlichen Rat Marx zur Annullierung eines vollzogenen Obsignationsaktes auf, weil dies eine Beschränkung der freistädtischen Souveränität sei. Das Generalvikariat, dem Marx zur Nachgiebigkeit riet, betrachtete einen Widerstand gegen die nun souveräne Stadt als unbegründet, erwartete von ihr nur eine ordnungsgemäße Mitteilung über die Aufhebung der kirchlichen Ziviljurisdiktion und sprach dann den Verzicht amtlich aus. GV. 41.

befriedigen, die die Katholiken glaubten auf ihn setzen zu dürfen. Der Gebrauch der Machtfülle, die ein Spiel des Schicksals dem Erzbischof übertragen hatte, fand seine Grenzen, wenn die Ordnung kirchlicher Rechtsfragen mit finanziellen Aufwendungen verbunden war. Die gespannte Finanzlage des geistlichen Güterfonds vereitelte die allseitige, definitive Regelung des katholischen Kirchenwesens, die seit der Säkularisation noch ausstand. Was die Zeit Dalbergs in dieser Hinsicht brachte, war eine schwere Enttäuschung.

§ 2. Enttäuschungen

Unter dem Zwang der Verhältnisse mußte man auf kirchlicher Seite die Enttäuschung in Kauf nehmen, die während der Fürstenzeit Dalbergs das katholische Kirchenwesen in Frankfurt erlebte. Forderungen, die das Generalvikariat und die katholische Gemeinde in reichsstädtischer Zeit eindringlich erhoben hatten, wurden nicht erfüllt; Versprechungen, die der Fürstprimas machte, wurden nicht eingehalten — nicht aus bösem Willen, sondern allein aus Mangel an flüssigen Geldmitteln.

Die Frage der Zurückforderung kirchlicher Fonds, in der Chandelle im Jahre 1805 das Generalvikariat zu einem Vorstoß gegen den Frankfurter Magistrat veranlaßt hatte, erhielt jetzt einen unerwarteten Abschluß. Bezüglich der kirchlichen Meßstiftungskapitalien verleugnete der neue geistliche Präsident der Güteradministration, Kolborn, die seitherige Politik des Generalvikariates und machte sich die ablehnende Haltung, die ehemals die Reichsstadt gezeigt hatte, zu eigen. Kolborn persönlich widersprach sich zwar nicht, als er in dieser Frage entschied; denn schon früher hatte er über die Berechtigung Frankfurts, auch die kirchlichen Stiftungsfonds zu säkularisieren, eine andere Meinung geäußert als Chandelle¹. Aber es waren doch tatsächlich finanzielle Gründe, die ihn bald nach dem politischen Umsturz

¹ Schon in reichsstädtischer Zeit vertrat Kolborn die Meinung, die Kapitalien der Anniversarien seien in das wirkliche Eigentum der Stifte und Klöster übergegangen, wie die Stiftung des Chorgebetes, und darum der Säkularisierung verfallen; infolgedessen sei ihre Rettung nicht möglich. Für jene Volksandachten jedoch, deren Beibehaltung der Bischof entscheide, habe die Stadt nach der Säkularisation die Unterhaltungspflicht. Gutachten Kolborns, 2. Dez. 1805. GV. 45.

zu einer Entscheidung nötigten¹, die die Säkularisierung der Stiftungsvermögen endgültig machte².

Einen ähnlichen, unerwarteten Ausgang nahm die Frage der Sakristeifonds, deren Rückgabe das Generalvikariat von der Reichsstadt vergeblich verlangt hatte. Der Fürstprimas sah sich nicht in der Lage, diese alte Forderung zu erfüllen. Er begnügte sich, zur Bestreitung der gottesdienstlichen Bedürfnisse den drei katholischen Kirchen im Jahre 1808 eine jährliche Pauschsumme zu bewilligen³, eine Idee, die Syndikus Seeger schon in der ersten Zeit der Säkularisation erwogen hatte⁴.

Diese letztgenannte Verfügung Dalbergs über die Befriedigung der Kirchenbedürfnisse ist schon ein Teil des Programms, das der Fürstprimas endlich am 28. Juni 1808 für die Definitiveinrichtung des katholischen Kirchen- und Schulwesens erließ⁵. Er machte damit nach langem Warten den Versuch, die seit der Säkularisation nur provisorisch geregelten Seelsorgsverhältnisse

¹ Am 5. Dez. 1806 meldete er dem Generalvikariat, es müßten wegen der bedrängten Finanzlage des Güterfonds „alle Obliegenheiten, welche auf den durch die Säkularisation vernichteten ehemaligen Stiftungen hafteten und bei dem Volksgottesdienst nicht notwendig beizubehalten sind, entfernt werden. Hierzu gehören vorzüglich die unglaublich vielen Anniversarien und gestiftete Messen, welche einen beträchtlichen Theil der Fundation sämtlicher hiesiger Stifter und Klöster ausmachten und mit diesen, so wie der Chor und der ganze Stiftsgottesdienst, für erloschen anzusehen sind“. GV. 45.

² Das Generalvikariat nahm die Verfügung Kolborns — vielfach mit wörtlicher Wiederholung seiner Ausdrücke — an und verordnete die von ihm vorgeschlagene kanonische Reduktion der Stiftungsmessen. Protokoll des Generalvikariats vom 22. Dezember 1806, eine Abschrift davon in: Akten der Stadtkämmerei Abt. I C Nr. 14 Bl. 5.

³ Diese Summen waren jährlich für die Bartholomäuskirche 870 fl., für die Liebfrauenkirche 765 fl., für die Leonhardskirche 550 fl. Zur Verwaltung dieser Gelder wurde die Wahl von je zwei weltlichen Kirchenvorstehern angeordnet. Die Neuordnung trat am 1. Jan. 1809 in Kraft. Dagegen mußten von nun an die Kirchen ihre Sakristeieinnahmen (Gebühren bei Begräbnissen für den Gebrauch der Leichentücher, für Geläute und Wachskerzen) an die Güteradministration abliefern. Prot. Adm. 1. Juni, 6. Juli, 28. Sept., 2. Nov. 1808.

⁴ So in seinem Gutachten vom 14. Nov. 1802. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 5. Seeger war damals von diesem Plan wieder abgekommen, weil nach seiner Meinung eine Übereinkunft sehr großen Schwierigkeiten ausgesetzt sei; der entscheidende Grund freilich war der, daß „die katholische Geistlichkeit in einer mehreren Abhängigkeit von Einem HochEdlen Rat und hiesiger Stadt erhalten werden wird, wenn sie diese Erfordernisse an das künftige Administrationsamt begehren und von demselben executiren lassen muß“. Ebd.

⁵ GV. 45; vgl. Prot. Adm. 6. Juli 1808.

endgültig zu ordnen. Was aber von diesem Programm sofort ausführbar war, die erwähnte Finanzierung der gottesdienstlichen Aufwendungen, widersprach, wie schon gesagt, den bisherigen Auffassungen des Generalvikariates und der katholischen Gemeinde. Der andere Teil des Programms, der langgehegte Wünsche erfüllen wollte, offenbarte sich als ein Versprechen, das nicht eingelöst werden konnte.

Dalberg bewilligte nämlich in dieser Verordnung vom Jahre 1808 die schon oft geplante Errichtung von drei katholischen Pfarreien. Der Pfarrbezirk des Domes, der als Hauptkirche von Frankfurt gelten sollte, mußte einen Teil seines Sprengels an die Liebfrauen- und Leonhardskirche abgeben, die zu wahren Pfarrkirchen mit eigenen Pfarreien erhoben wurden. Die Zahl der seelsorglichen Hilfskräfte wurde festgesetzt¹, die Gehälter der Geistlichen und Kirchenangestellten geregelt. Die Ernennung der Pfarrer blieb dem Erzbischof vorbehalten, die Kooperatoren sollten von dem Generalvikariat ernannt, die Organisten und die Kirchendiener sollten durch die Pfarrer und die weltlichen Kirchenvorsteher der Güteradministration vorgeschlagen werden.

Trotz dieser Verordnung änderte sich nichts an den seelsorglichen Verhältnissen, die das Provisorium in reichsstädtischer Zeit geschaffen hatte. Das System der Heranziehung von Pensionisten als Kooperatoren blieb bestehen und wurde nach Kräften ausgebaut. Die Aufteilung der Stadt in drei Pfarrbezirke, die Dalberg angeordnet hatte, wurde nicht ausgeführt. Als sich im Jahre 1811 nach dem Tode des Stadtpfarrers Kauth, der dieser Aufteilung widerstrebte², eine günstige Gelegenheit zur Neuordnung bot, konnte sie nicht ausgenutzt werden „wegen denen

¹ Über die Zahl der an den einzelnen Kirchen notwendigen Hilfsgeistlichen gingen die Meinungen bisher auseinander. Dalberg beschritt einen mittleren Weg, wie folgende Tabelle zeigt.

	I	II	III	IV
Bartholomäuskirche	4	4	6	4
Liebfrauenkirche	4	2	5	3
Karmeliter bzw. Leonhardskirche	4	2	5	3

I. Punktation Kolborns, Nov. 1802. GV. 45.

II. Gutachten Seegers, 23. Juni 1803. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 153.

III. Eingabe der kath. Gemeinde an den Erzbischof 1804. GV. 45.

IV. Verordnung Dalbergs 1808, a. a. O.

² Wenigstens bei Beginn der Säkularisation hatte sich Kauth „aus vorgefaßter Meinung“ für die Beibehaltung einer einzigen Pfarrei ausgesprochen, was Kolborn damals sehr unklug fand. Kolborn an Dalberg, 27. Okt. 1802. GV. 45.

dem geistlichen Güter Fond noch aufliegenden Lasten, die sich erst annoch in der Zukunft nach und nach diminuiren“¹. Selbst Kolborn mußte in diesem Fall seine Wünsche, die er früher so eindringlich geäußert hatte², zurückstellen³ und die Politik der Reichsstadt, wenn auch aus anderen Gründen, fortsetzen⁴.

Neben dem Gebiet des Gottesdienstes und der Seelsorge war es das katholische Schulwesen, über das Dalberg in seiner Verordnung vom Jahre 1808 einige Bestimmungen traf. Die Güteradministration wurde zur Fortsetzung der seitherigen Leistungen an die katholischen Schulen verpflichtet. Vom Gymnasium Fridericianum hieß es, daß es „für immer beizubehalten“ und mit Geistlichen als Lehrern zu besetzen sei wegen der in den Kirchen und in der Seelsorge zu leistenden Beihilfe. Aber gerade diese Bestimmung, die so scharfgeprägt ausgesprochen wurde, hat man später nicht eingehalten. Bei der großen Schulreform im Jahre 1812 wurde das katholische Gymnasium als solches aufgehoben, die Schüler mußten an das bisher lutherische Gymnasium der Stadt Frankfurt übertreten.

Die jetzt durchgeführten Simultanisierungsbestrebungen waren schon bald nach der Säkularisierung von reichsstädtischer Seite geäußert worden. Dalberg stimmte ihnen zwar damals nicht zu,

¹ Gutachten Chandelles, 26. Aug. 1811. GV. 33 Abt. 3.

² Am 2. Dez. 1805 hatte Kolborn in seinem Programm für die mit der Reichsstadt wiederaufzunehmenden Verhandlungen die Bewilligung von drei Pfarreien verlangt. „Der Magistrat scheint zwar für die alte Verfassung einer einzigen Pfarrei mit den nöthigen Hilfskräften bestimmt zu sein und selbst die Katholiken sich damit zu begnügen. Allein weder der Finanzgeist jenes noch die durch gewisse Einreden erwirkte Nachgiebigkeit dieser dürfen die auf so wichtige Gründe gestützte Entschliebung nicht erschüttern.“ Nach der politischen Umwälzung erneuerte Kolborn (Gutachten vom 20. Sept. 1806) seine alte Forderung: „Diese drei förmlichen Pfarreien sind nun um desto nöthiger, als bei der einzuführenden Gleichheit der Rechte aller Religions Partheyen die Anzahl der Katholiken sich wahrscheinlich vermehren wird.“ GV. 45.

³ Kolborn an Dalberg, 27. Aug. 1811. GV. 45.

⁴ Nachdem die erzbischöflichen Kommissarien auf den Konferenzen mit der Reichsstadt (1802) sich der von Frankfurt beabsichtigten selbständigen Einrichtung von drei Pfarreien widersetzt hatten, änderte später Syndikus Seeger seine ursprüngliche Absicht und trat für eine Verewigung der im Provisorium verabredeten Pfarrverhältnisse ein: die Bartholomäuskirche allein als Pfarrkirche, die beiden anderen Gotteshäuser als „Succursalkirchen“. Aber nicht finanzielle Gründe waren für Seeger ausschlaggebend, wie Kolborn irrig meinte, sondern neben historischen besonders kirchenpolitische Gründe: die bischöfliche Gewalt wirke auf einen katholischen Pfarrer „gewichtvoller“ als auf „bloße Succursal-Geistliche“. Gutachten Seegers, 23. Juni 1803. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 153.

schien sie aber auch nicht vollends abzulehnen¹. Kolborn jedoch setzte diesen Bestrebungen den schärfsten Widerstand entgegen² und blieb bei dieser Haltung, auch als er damit in offenkundigen Gegensatz zum Fürstprimas geriet³. Zwar gelang es dem Weihbischof noch einmal, sich in der genannten Verordnung von 1808 durchzusetzen. Doch schritt kurze Zeit später die Entwicklung über ihn bedenkenlos hinweg, die praktische Wertlosigkeit jenes Dokumentes unter Beweis stellend.

Nach der Episode des Dalbergschen Fürstentums, das die katholischen Seelsorgsverhältnisse in Frankfurt im wesentlichen unverändert gelassen hatte, kehrte die kirchenpolitische Lage wieder in den Stand von 1806 zurück. Die katholische Gemeinde machte neue Kraftanstrengungen, um ihr früher umkämpftes Ziel nun endlich zu erreichen: Sicherheit über die Dotierung ihres Kirchen- und Schulwesens. Sie hat es dabei nicht leicht gehabt. Ihre Aktionen bei dem Wiener Kongreß, bei dem Senat der Freien Stadt Frankfurt und bei der Bundesversammlung führten aber doch schließlich zum Erfolg. Nach langwierigen Auseinandersetzungen, die noch einer quellenmäßigen Darstellung harren, fanden die Fragen, die sich aus der Säkularisation für das Verhältnis der Katholiken zur Stadt Frankfurt ergaben, im Jahre 1854 ihre Erledigung.

¹ Syndikus Seeger hatte für diese Bestrebungen den Erzbischof selbst zu gewinnen gesucht. Bei einem Aufenthalt in Aschaffenburg (1804) zur Tafel des Kurfürsten geladen, erwähnte er in einem Gespräch über das Schulwesen die „trefflichen Akquisitionen“, die der Rat von Frankfurt für das Gymnasium an einigen „würdigen Schullehrern“ gemacht habe, und fügte die Bemerkung hinzu, „daß wohl zu wünschen sein dürfte, daß in der Folge die katholische lateinische Schule mit dem lutherischen, jetzt so vorzüglich besetzten Gymnasio vereinigt werden möge“. Dalberg wich aber dieser Anregung aus (er antwortete, „daß sich davon sprechen lassen werde“) und ging sofort auf ein anderes Thema über. Bericht Seegers vom 30. Juni 1804. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 159.

² In seinem Verhandlungsprogramm vom 2. Dez. 1805 wandte sich Kolborn gegen die Absicht der Reichsstadt, „das katholische Gymnasium eingehen zu lassen und die Zöglinge in das protestantische zu verweisen. Diesem den Gerechten der Katholiken und dem Interesse der Religion so nachteiligen Vorhaben muß man sich mit allen Kräften widersetzen“. GV. 45.

³ „Bei Gelegenheit eines Antrages“ auf Vereinigung des katholischen mit dem lutherischen Gymnasium schrieb Kolborn am 27. Aug. 1808 an die Spezialschulkommission: „Ich erkläre hierüber meine Überzeugung ganz unumwunden, daß ich meine Beystimmung zur Vereinigung der Katholiken mit dieser Anstalt nie geben werde. Diese Erklärung hab ich Eminentissimo selbst ganz bestimmt gegeben und werde die Gründe derselben jedem, der die Pflichten des Erzbischofs unpartheyisch zu würdigen vermag, mit vollem Vertrauen auf seinen Beifall vorlegen.“ Beil. Spez. I; vgl. Prot. Spez. 29. März 1810.